



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 06.07.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Systemadministratoren in Bayern	18
Arnold, Horst (SPD)	
Kostenübernahme für vertrauliche Spurensicherung ZVSS nach sexualisierter und/oder körperlicher Gewalt	60
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gutachten Bahnausbau München	9
Bergmüller, Franz (AfD)	
Die Forderung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder Kinder und Jugendliche zu impfen	61
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anwerbeversuch des Landesamtes für Verfassungsschutz gegenüber der mutmaßlichen Rechtsterroristin [REDACTED]	2
von Brunn, Florian (SPD)	
FFP2-Maskenpflicht in Bayern	62
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landesbedeutsame Buslinien	10
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anforderungen für den Einsatz an Grund-, Mittel- und Förderschulen für sogenannte anders Qualifizierte	19
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
EM-Spiele in München	63

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
WLAN in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete in Bayern.....	3
Duin, Albert (FDP)	
Förderung der Luft- und Raumfahrt	41
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Affront gegen die ungarische Nationalmannschaft durch LGBTQ-Aktivisten	4
Fehlner, Martina (SPD)	
Corona-Förderprogramm für Schulen in kirchlicher und freier Trägerschaft	20
Fischbach, Matthias (FDP)	
Raumluftreinigerprogramm	21
Flisek, Christian (SPD)	
Schutz der Kita-Kinder vor Delta-Variante	54
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abwassermonitoring zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 im Freistaat Bayern unverzüglich umsetzen	64
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Extremhitzeereignisse – Bayerische Notfallplanung	48
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lehrkräftemangel	22
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Osttangente im Bundesverkehrswegeplan 2030	11
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lehrkräftemangel an Mittelschulen	23
Graupner, Richard (AfD)	
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes – Politisch Motivierte Straftat - links – Urteil rechtskräftig?	15
Güller, Harald (SPD)	
Veränderung der Trassenplanung für SuedLink	42
Hagen, Martin (FDP)	
Unabhängiger Runder Tisch zur Corona-Strategie.....	1
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Barrierefreier Bahnhof Ochsenfurt	12
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gespräche über die Ansiedlung der Firma Steico auf Flächen in der Nähe des Guts Stillern	50
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Informationsmobile und Impfanreize	65
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Impfen an bayerischen Universitäten und Hochschulen.....	35
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Donaumöos	49

Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall: Frage 1	38
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Fachlicher Hintergrund der Mitarbeiter im Staatsministerium für Digitales	71
Karl, Annette (SPD)	
Wirtschaftspolitische Krisen- und Restart-Strategie	43
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona: Sequenzierung und Früherkennung	66
Kohnen, Natascha (SPD)	
Wohnungslosigkeit in Zeiten der Coronakrise	55
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft der Bayerischen Impfkampagne	67
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
STOA 169	36
Körper, Sebastian (FDP)	
Queere Jugendliche in der Coronakrise	56
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung von Ehrenamtlichen	57
Magerl, Roland (AfD)	
Erkrankungen und Todesfälle im Zusammenhang mit der Delta-Variante des SARS-CoV-2 Virus	68
Mannes, Gerd (AfD)	
Aktueller Ausgabenstand - Bayern Digital und Hightech Agenda Bayern / Hightech Agenda Plus zum Juni 2021	72
Markwort, Helmut (FDP)	
Informationsleck bei der Staatsanwaltschaft München	16
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes	13
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mehrarbeit an Mittelschulen	24
Muthmann, Alexander (FDP)	
Wirtschaftsförderung in Bayern	44
Müller, Ruth (SPD)	
Schadensmeldungen für unwetterbedingte Aufwuchs- und Ertragsschäden von landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern	51
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lehrkräftemangel Zweitqualifizierung	25
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neuregelung Glücksspiel: Einzahlungslimits	5
Rauscher, Doris (SPD)	
Corona-Tests für Kitakinder	58

Rinderspacher, Markus (SPD)	
Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall: Frage 2	39
Sandt, Julika (FDP)	
Mobile Luftreinigungsgeräte und CO ₂ -Sensoren in Kindertageseinrichtungen ..	59
Schiffers, Jan (AfD)	
Antifa-Angriff auf MdB Martin Hebner	6
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Infrastrukturgesetz zur Erleichterung von Streckenreaktivierungen	14
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundschullehrkräfte an anderen Schularten	26
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Attentat Würzburg	7
Schuster, Stefan (SPD)	
Kreuzimpfungen für Menschen unter 60 Jahren.....	69
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktuelle Einstellungszahlen von Lehrkräften an Grund-, Mittel- und Förderschulen	27
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Feldtafeln.....	52
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beteiligung von Bayern Kapital an GNA Biosolutions	45
Singer, Ulrich (AfD)	
Mutmaßlicher Messermörder von Würzburg.....	17
Skutella, Christoph (FDP)	
Umbau Nutztierhaltung – Finanzierung über staatliche Verträge	53
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Impfbereitschaft in Bayern	70
Stachowitz, Diana (SPD)	
Schwimmflächen bereitstellen.....	8
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mobile Reserve	28
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Corona-Aufholpaket für private Schulträger.....	29
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Windoffensive der Staatsregierung 2021	46
Taşdelen, Arif (SPD)	
Personalausstattung an den Finanzämtern	40
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Firma Seico, Ansiedlung in Fuchstal, Landkreis Landsberg.....	47
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Präsenzunterricht	30

Waldmann, Ruth (SPD)	
Luftfilter an Schulen	31
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern – Referat für jüdische Sammlungen.....	37
Wild, Margit (SPD)	
Personalgewinnung für den Ganzttag.....	32
Winhart, Andreas (AfD)	
Corona-Selbsttests an bayerischen Schulen	33
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorkurse Deutsch in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen	34

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Vor dem Hintergrund des am 08.10.2020 gefassten Beschlusses des Antrags „Lehren aus Corona: Schulterchluss zwischen Exekutive und Legislative im Kampf gegen Corona sicherstellen“ mit der Drs. 18/10270 frage ich die Staatsregierung, wie sich die Arbeit des Gremiums seitdem gestaltet hat, inwiefern die Umsetzung des Beschlusses erfolgte, als das Gremium „eng mit dem Parlament zusammenarbeiten und dieses hierzu engmaschig über seine Empfehlungen informieren und selbige fortlaufend zur Diskussion stellen“ solle und welche Empfehlungen es zuletzt durch das Gremium zur Corona-Strategie gab?

Antwort der Staatskanzlei

Es wird auf die Drs. 18/16238 verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Aussage von Regierungsdirektor [REDACTED], Abteilungsleiter Rechtsextremismus im Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), im Prozess gegen die mutmaßliche Rechtsterroristin [REDACTED] über einen Anwerbeversuch des Landesamts im Februar 2018, frage ich die Staatsregierung, zu welchem Resultat der Anwerbeversuch des BayLfV im Februar 2018 geführt hat, ob sie ausschließen kann, dass [REDACTED] jemals für bayerische Sicherheitsbehörden als Informantin oder V-Person tätig war und ob [REDACTED] angesichts der engen Kontakte zu verurteilten Unterstützern des NSU von den bayerischen Sicherheitsbehörden bereits als „Gefährderin“ eingestuft wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung kann sich im Rahmen einer Anfrage zum Plenum generell nicht zu Fragen operativer Angelegenheiten der Sicherheitsbehörden äußern. Zur Frage der V-Mann-Eigenschaft (V-Mann = Verbindungsperson der Polizei) konkreter Einzelpersonen ist somit ganz allgemein weder eine Bestätigung noch ein Dementi möglich. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass andernfalls eine konkrete Gefahr für Leib und Leben einzelner V-Personen erwachsen bzw. die Erkenntnislage der Verfassungsschutzbehörden beeinträchtigt werden kann.

Die Einstufung von Personen als Gefährder bzw. Relevante Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität erfolgt unter Berücksichtigung der bundesweit einheitlichen Richtlinien aus dem Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes. Diese Richtlinien werden stetig fortgeschrieben.

Die Gefährdungsbewertungen erfolgen einzelfallbezogen jeweils unter Zugrundelegung aller vorhandenen Informationen und unter Einbindung der betroffenen Sicherheitsbehörden. Konkrete Aussagen zu einzelnen Fällen können aus Gründen der Geheimhaltung nicht gegeben werden. Jedoch dürfen wir Ihnen versichern, dass die Bayerische Polizei alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen ergreift, um insbesondere gegen den Rechtsextremismus konsequent vorzugehen.

3. Abgeordnete
Gülseren
Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der Stand ist beim Vergabeverfahren, welches die Beauftragung eines externen Dienstleisters zum Gegenstand hat, um die Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete in Bayern mit Internet, idealerweise WLAN, auszustatten (bitte den genauen Zeitpunkt der Umsetzung benennen), wie viele Gemeinschaftsunterkünfte im Bereich der Anschlussunterbringung sind mit WLAN ausgestattet und wie viele nicht (bitte nach Orte und Regierungsbezirke auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 erteilte die Zentrale Vergabestelle der Regierung von Oberbayern den Zuschlag für die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Unterbringungsverwaltung und ggf. nichtstaatliche Dritte für die Schaffung von Internetzugängen in den Asylunterkünften in Bayern. Also nicht nur für die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte. Die Leistungspflicht begann am 1. Juli 2021. Unser Informationsschreiben an die Regierungen, die kommunalen Betreiber von Asylunterkünften sowie nichtstaatliche Dritte werden voraussichtlich im Laufe der 27. KW versendet.

Den Ausstattungsgrad der Gemeinschaftsunterkünfte mit WLAN hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Stand 31. Mai 2021 bei den Regierungen abgefragt. Danach verfügte rund die Hälfte der Gemeinschaftsunterkünfte über WLAN. In der zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Aktualisierung der Daten ausdifferenziert nach Regierungsbezirken und Orten nicht möglich.

4. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass beim Gruppenendspiel der Fußball-Europameisterschaft am 23. Juni 2021 in München während des Gesanges der Nationalhymne der Ungarn eine Person mit Regenbogenfahne auf das Spielfeld gerannt ist und die ungarischen Spieler provoziert hat, frage ich die Staatsregierung, in welcher Form Ermittlungen seitens bayerischer Behörden aufgrund der Störaktion eingeleitet wurden, welche organisatorischen Mängel seitens der beteiligten Sicherheits- und Ordnungskräfte identifiziert werden konnten (insbesondere angesichts der massiven Polizeipräsenz) und welche Konsequenzen sich aus Sicht der Staatsregierung für die Gewährleistung künftiger Spiele ergeben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Sicherheit innerhalb der Veranstaltungsfläche ist grundsätzlich der Veranstalter zuständig. Die zur Unterstützung des Veranstalters bei der Durchführung seiner Aufgaben im Stadion anwesenden polizeilichen Einsatzkräfte wurden umgehend hinzugezogen.

Gegen die Person wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zum Tatvorwurf eines Hausfriedensbruchs gem. § 123 Strafgesetzbuch eingeleitet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Vorfall wird im Zuge der Nachbereitung der Union der Europäischen Fußballverbände (UEFA) EURO 2020 vom Polizeipräsidium München aufgearbeitet. Erforderlichenfalls wird das Sicherheitskonzept auf der Grundlage der Ergebnisse der Nachbereitung angepasst.

5. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die Einsatzfähigkeit der Einzahlungslimitsdatei nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) 2021 (gültig seit 1. Juli 2021) gewährleistet ist (bitte unter Angabe, wie die Ausnahmen vom Einzahlungslimit nach § 27f in der Datei abgebildet werden), wie die Auswahl der Spielerinnen und Spieler getroffen wird, für die eine Ausnahme des Einzahlungslimits gilt, und wie sie die Einhaltung der geltenden Rechtslage sicherstellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ab dem 1. Juli 2021 erfolgt die Überwachung des Online-Glücksspielmarktes in Deutschland durch informationstechnische Systeme. Der Anschluss an diese Systeme ist für Anbieter von Glücksspielen im Internet verpflichtend. Zur Überwachung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits wird eine zentrale Datei (Limitdatei gem. § 6c GlüStV 2021) geführt.

Die Betriebsbereitschaft der Limitdatei wurde zum 1. Juli 2021 hergestellt. Die Limitdatei wird zunächst ab 1. Juli 2021 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und ab 1. Januar 2023 von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder verwaltet und von Dataport, als Dienstleister der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, betrieben.

Die Registrierung eines Spielers in der Limitdatei ist für jeden Glücksspielanbieter verpflichtend und von diesem vorzunehmen, sobald ein Spieler ein Spielkonto eröffnet. Bei der erstmaligen Registrierung ist die Angabe des durch den Spieler bestimmten anbieterübergreifenden Einzahlungslimits notwendig. In der Limitdatei wird dieses persönliche anbieterübergreifende Einzahlungslimit des Spielenden abgebildet. Gemäß § 6c Abs. 4 Satz 3 GlüStV 2021 sind neben der Höhe des festgelegten anbieterübergreifenden Einzahlungslimits auch die Daten zur Identifizierung des Spielers, das Datum der getätigten Einzahlungen sowie der sich daraus ergebende Gesamtbetrag der getätigten Einzahlungen im laufenden Monat zu erfassen. Diese Werte sind zur Prüfung der Einhaltung des Limits erforderlich.

Gem. § 6c Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 darf das anbieterübergreifende Einzahlungslimit grundsätzlich 1.000 Euro im Monat nicht übersteigen. Ist für einen Spieler kein Einzahlungslimit festgelegt, darf eine Spielteilnahme nicht erfolgen. Im Einzelfall kann den Veranstaltern zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 mit anbieterübergreifender Wirkung Ausnahmen vom Einzahlungslimit erlaubt werden.

Für virtuelle Automatenspiele und Online-Poker ist gem. § 27p Abs. 10 Satz 1 1. Hs. GlüStV 2021 bis zum 31. Dezember 2022 eine Erhöhung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits ausgeschlossen.

Veranstaltern von Sportwetten und Pferdewetten im Internet kann die zuständige Behörde gem. § 27p Abs. 10 Satz 3 i. V. m. § 6c Abs. 1 Satz 8 GlüStV 2021 einen von 1.000 Euro abweichenden Höchstbetrag für das monatliche Einsatzlimit festsetzen. Limiterhöhungen in diesem Bereich bis zu 10.000 Euro werden derzeit bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eines Spielers zugelassen, wobei ein Verlustlimit von maximal 20 Prozent des Einsatzlimits gesetzt wird und der Veranstalter das Spielverhalten durch ein engmaschiges Monitoring zu kontrollieren

hat. Limiterhöhungen auf bis zu maximal 30.000 Euro sind darüber hinaus für nicht mehr als 1 Prozent der bei dem jeweiligen Anbieter aktiven Spieler mit einem Mindestalter von 21 Jahren zulässig. Es gelten dabei weiter verschärfte Kontroll- und Aufklärungspflichten. Für die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, das Monitoring bezüglich des Spielverhaltens und die Aufklärung ist der Veranstalter verantwortlich. Er ist der zuständigen Behörde berichtspflichtig.

Die Einhaltung der geltenden Rechtslage ist zuvörderst Pflicht des Glücksspielveranstalters, dann der jeweils zuständigen Glücksspielaufsicht. Der Einfluss des Freistaates Bayern auf die Glücksspielaufsicht in ländereinheitlichen Verfahren ist bis zum 31. Dezember 2022 über die Mitgliedschaft im Glücksspielkollegium, danach über den Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde gewährleistet.

6. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis darüber, dass die zuständige örtliche Polizeidienststelle Herrn Hebner und dessen Familie von der Erstattung einer Anzeige nach einem Angriff mit einem Knüppel durch die Antifa im Frühjahr 2020 abgeraten hat (Offizialdelikt), welche Konsequenzen sind oder werden nun durch die Staatsregierung ergriffen und wird nach dem neuerlichen Angriff (Sachbeschädigung durch Drohungen am Wohnhaus der Familie Hebner) Herrn Hebner, der todkrank ist, und dessen Familie nun Polizeischutz in dieser besonderen Situation gestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Grundsätzlich kann jedoch mitgeteilt werden, dass nach Einbindung des zuständigen Polizeipräsidiums Oberbayern Nord bislang kein Fehlverhalten auf Basis der vorliegenden Informationen festgestellt wurde.

Nachfolgende rechtsstaatlich vorgesehene Kontrollinstrumente, wie

- die Dienst- und Fachaufsicht,
- die Bearbeitung von Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten durch juristische Sachbearbeiter,
- die Ermittlungen bei Amtsdelikten durch kriminalpolizeiliche Fachdienststellen bzw. die Zentralstelle Dezernat 13 des Landeskriminalamts „Interne Ermittlungen“,
- die Prüfung der Sachverhalte durch Staatsanwaltschaften und unabhängige Gerichte,
- die Kontrolle durch das Innenministerium und das Parlament sowie die Öffentlichkeit

sichern eine effektive und transparente Aufarbeitung vorgebrachter Beschwerden oder Anzeigen.

Ergänzend wird noch auf den Bürgerbeauftragten der Staatsregierung hingewiesen. Dieser ist auch dafür zuständig, Kritik und Hinweise zur Arbeit der Bayerischen Polizei entgegenzunehmen.

Zu polizeilichen Schutzmaßnahmen werden grundsätzlich aus Gründen der Geheimhaltung keine Aussagen getroffen. Entsprechend kann die Frage nicht beantwortet werden.

7. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welchen Handlungsbedarf sieht sie nach dem Würzburger Attentat, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen, Gesundheits- und Sicherheitsbehörden zur Früherkennung potenzieller Gewalttäter und zur Verhinderung möglicher Gewalttaten zu realisieren, sieht sie die Notwendigkeit zu einem Ausbau der psychiatrischen Behandlungskapazitäten und psychosozialen Beratungsangebote für Geflüchtete in Bayern und welche Möglichkeiten der Prävention sieht die Staatsregierung, um solche Taten in Zukunft möglichst zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung wird die Ergebnisse der derzeit noch laufenden Ermittlungen zu den Umständen der Gewalttat in Würzburg dahingehend auswerten, ob daraus Rückschlüsse auf weiteren Handlungsbedarf abgeleitet werden können.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 9. April 2021 zur Frage 4.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 17. Februar 2021 betreffend „Lehren aus dem O EZ-Attentat (O EZ = Olympia-Einkaufszentrum) – Politische Konsequenzen und präventive Maßnahmen der Staatsregierung“ (Drs. 18/15048 vom 5. Mai 2021) verwiesen.

In den letzten Jahren wurde das Phänomen von Personen mit psychischer Erkrankung aus dem islamistischen Spektrum mehrfach in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen erörtert, beispielsweise in der Arbeitsgruppe (AG) BIRGiT („Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus bzw. Extremismus“).

Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung enthalten das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften bereits ein umfangreiches Instrumentarium zur Zusammenarbeit zwischen Kreisverwaltungsbehörden, Krisendiensten, Polizei, Gerichten und Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich unterbringen.

Asylbewerber haben in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, welche auch medizinische Leistungen umfassen. Zuständig für die Gewährung dieser medizinischen Leistungen ist in Bayern der sog. örtliche Träger, also der Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Ob dabei im jeweiligen Einzelfall auch ein Anspruch auf Übernahme der Kosten psychologischer Behandlungen besteht, richtet sich nach den bundesgesetzlichen Voraussetzungen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Für den Bereich der Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich unterbringen, sind in Bayern ausreichende Kapazitäten vorhanden.

Der zuständige Bundesgesetzgeber hat die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung – einschließlich der ambulanten psychiatrischen Versorgung – von gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten in Deutschland den Kassenärztlichen Vereinigungen (in Bayern: Kassenärztliche Vereinigung

Bayern – KVB) übertragen. Diese erfüllen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungskörperschaften in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Bedarfsplanung, in deren Rahmen u. a. die Festlegung getroffen wird, wie viele Ärzte welcher Fachrichtungen in einer Region maximal tätig werden können, führt die KVB im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen aus; sie ist dabei an die verbindlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) sowie der vom Gemeinsamen Bundesausschuss aufgestellten Bedarfsplanungsrichtlinie gebunden. Die Staatsregierung hat auf diese Entscheidungen der Bedarfsplanung keinen unmittelbaren Einfluss.

Soweit es sich bei den in Bezug genommenen Geflüchteten nicht um gesetzlich krankenversicherte Personen handelt, erfolgt die Sicherstellung der medizinischen Versorgung nicht durch die KVB. Soweit es sich bei diesem Personenkreis um Asylbewerber handelt, erfolgt die medizinische Versorgung vielmehr grundsätzlich nach den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die jeweiligen Asylbewerberleistungsbehörden.

In Zusammenarbeit mit den Bezirken, denen der Sicherstellungsauftrag für die stationäre psychiatrische Versorgung obliegt, konnten die voll- und teilstationären Behandlungsangebote in der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie (PSY) in den letzten Jahren in allen bayerischen Regierungsbezirken massiv ausgebaut werden.

Standen zur stationären Versorgung in Bayern am 1. Januar 2011 noch insgesamt 6 466 Betten und 781 Plätze zur Verfügung, sind es seit dem 1. Januar 2021 bereits 7 328 Betten und 1 437 Plätze. Die Kapazitäten in Bayern wurden also in den letzten 10 Jahren um insgesamt 13 Prozent (Betten) und 84 Prozent (Plätze) ausgebaut. Weitere 162 Betten und 202 Plätze sind bereits zusätzlich genehmigt, aber noch nicht in Betrieb. Im Übrigen liegen aktuell keine Anträge von Trägern zur – über die bereits zusätzlich genehmigten Kapazitäten hinausgehenden – Erweiterung der Kapazitäten in der Fachrichtung PSY vor, sodass von einer besonderen Dringlichkeit zum weiteren Ausbau der Kapazitäten kaum gesprochen werden kann.

Seit dem 1. Juli 2021 steht das psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebot der Krisendienste (Art. 1 BayPsychKHG) bayernweit und rund um die Uhr unter der kostenfreien zentralen Rufnummer 0800/655 3000 zur Verfügung. Die Krisendienste können von jeder hilfesuchenden Person kontaktiert werden. Auch Angehörige, Bezugspersonen sowie Personen aus dem Lebensumfeld von Menschen in psychischen Krisen können sich an die Krisendienste wenden.

Die Sicherheitsbehörden ergreifen zur Verhinderung derartig schrecklicher Taten alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen. Jedoch kann eine hundertprozentige Sicherheit nicht gewährleistet werden.

Im Rahmen des Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus sollen spezifische Präventionsmaßnahmen Fachkräfte und Multiplikatoren bei der frühzeitigen Erkennung von Radikalisierung und im Umgang mit radikalierungsgefährdeten Personen durch Sensibilisierung, Aufklärung und Praxis-schulungen unterstützen. Die Netzwerkakteure führen seit 2015 in ganz Bayern Multiplikatoren-schulungen durch, um möglichst flächendeckend für das Phänomen der Radikalisierung und dessen Hintergründe zu sensibilisieren und das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Netzwerks und die jeweiligen Ansprechpersonen noch bekannter zu machen. Zielgruppen dieser Veranstaltungen sind zum Beispiel auch Verantwortliche für die Unterbringung von Flüchtlingen, Fachkräfte und Ehrenamtliche im Bereich der Flüchtlingsarbeit sowie Mitarbeiter des Maßregelvoll-

zugs. Das Netzwerk hat seit seiner Gründung weit über 35 000 Fachkräfte (vor allem Multiplikatoren), Angehörige und Betroffene im Rahmen von Vorträgen, Veranstaltungen, Fortbildungen und Beratungsleistungen erreicht.

Seit 2016 führt das Landesamt für Verfassungsschutz im Maßregelvollzug (physisch kranke und suchtkranke Straftäter) Fortbildungen zum Thema Islamismus, islamistischer Terrorismus und Radikalisierungsprozesse durch und prüft derzeit, diesen Bereich im Rahmen der Präventionsarbeit auf das allgemeine psychologische/psychiatrische Personal in Bezirkskrankenhäusern auszuweiten.

Im Rahmen des Ausweisungsrechts kann bei schweren Straftaten trotz eines vorhandenen Schutzanspruchs eine Ausweisungsverfügung erlassen werden und somit ein bestehendes Aufenthaltsrecht beseitigt werden, um weitere Taten zu verhindern. Der Prävention dient ebenso eine effektive Überwachung und Kontrolle insbesondere bereits erheblich straffällig gewordener vollziehbar Ausreisepflichtiger, z. B. durch den Einsatz elektronischer Fußfesseln, sowie die konsequente Klärung der Identität und die Durchsetzung der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht.

In Bayern bestehen darüber hinaus bereits Projekte zur Früherkennung psychischer Vulnerabilitäten. Weitere Gespräche über deren Ausbau sind zeitnah terminiert.

Daneben unterstützt der Freistaat Bayern Asylbewerber und bleibeberechtigte Personen bereits in vielfältiger Art und Weise.

Exemplarisch sei hier genannt:

Flächendeckend stehen in Bayern die Flüchtlings- und Integrationsberatung und die Integrationslotsinnen und -lotsen zur Verfügung. Die Flüchtlings- und Integrationsberatung bietet neu zugewanderten, bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und -bewerbern ein professionelles, zielgruppenspezifisches Beratungsangebot. Dabei werden die persönlichen Bedarfe der zu Beratenden berücksichtigt. Zu den Beratungszielen zählen unter anderem „Hilfe bei Krankheiten, insbesondere bei seelischen Erkrankungen“. Die Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -berater können hier informieren, aufklären sowie gegebenenfalls Kontakte zu spezialisierten Beratungsstellen vermitteln. Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe durch professionelle Unterstützung.

Weitere Angebote bestehen im Hinblick auf Erstorientierung, Wertevermittlung, Sprachförderung und zur Förderung von Ausbildung und Arbeit im Bereich Integration.

Insgesamt sieht der Freistaat für den Bereich Integration Ausgaben in Höhe von über 40 Mio. Euro vor.

Die Annahme dieser Angebote ist freiwillig.

Die Prävention von Gewalttaten, die durch schizophren erkrankte oder schwer persönlichkeitsgestörte Personen in Bayern begangen werden könnten, ist von besonderer Bedeutung. Mit Gesetzesänderung vom 1. Januar 2019 wurde daher in das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz der Auftrag an die Fachaufsichtsbehörde aufgenommen, auf ein bedarfsgerechtes Angebot an sogenannten Präventionsstellen hinzuwirken. Diese sollen ein zusätzliches Angebot für psychisch kranke Menschen sein, um eine Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 Strafgesetzbuch bei bestimmten psychischen Erkrankungen zu vermeiden. Die Präventionsstellen werden schrittweise aufgebaut. In Betrieb sind derzeit bereits Präventionsstellen in Mittelfranken (Ansbach), Oberbayern (München) und Unterfranken (Lohr am Main).

Die Fachaufsichtsbehörde (Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug) wirkt darauf hin, dass nach und nach in jedem Bezirk ein entsprechendes Angebot eingerichtet wird.

Neben der Förderung von flächendeckenden und zielgruppenspezifischen Präventionsprojekten sowie Anlauf- und Beratungsstellen, wie z. B. die Fachstelle zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung ufuq.de, die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS Bayern) unterstützt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) den Aufbau von kommunalen Netzwerken gegen Radikalisierung, in denen Akteure aus den Bereichen Schule, Sozial- und Jugendarbeit, Polizei, Integration, Gesundheit und Politik eng zusammenarbeiten. Zu den Hauptzielen der kommunalen Präventionsnetzwerke zählen die Identifizierung, Bündelung und Weiterentwicklung von Maßnahmen, Initiativen und Projekten, um demokratiefeindlichen Grundhaltungen möglichst frühzeitig entgegenzuwirken. Derzeit existieren solche kommunalen Netzwerke in Würzburg, Augsburg und Nürnberg.

Die Netzwerkarbeit vor Ort wird fachübergreifend begleitet: So hat das StMAS bereits am 27. September 2018 die Tagung „Religiös begründete Radikalisierung im Kontext von Psychiatrie und Psychologie“ veranstaltet. Kooperationspartner der Veranstaltung waren u. a. die für die öffentlich-rechtliche Unterbringung und den Maßregelvollzug in Bayern zuständigen Krankenhäuser und Kliniken sowie die Partner des Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus.

Die bewährten Präventionsansätze und Netzwerkstrukturen gilt es bedarfs- und zielgruppenorientiert auszubauen und zu verstetigen

8. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wo kommen die benötigten Schwimmflächen her, nachdem über 200 000 Gutscheine für „Seepferdchenkurse“ zum Schuljahresbeginn ausgereicht werden und plant sie mit Hilfe eines Sonderinvestitionsprogramms aus dem Sonderfonds Corona den Kommunen die Kosten zu erstatten, die durch die Verlängerung der Nutzungszeiten der Schulschwimmbäder in die Abendstunden und die Wochenenden und durch den Aufbau von Traglufthallen über den Lehrschwimmflächen der Freibäder entstehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die im Ministerrat vom 29. Juni 2021 beschlossene Maßnahme zur Förderung des Frühschwimmerabzeichens („Seepferdchen“) mit einem Zuschuss von 50 Euro je Kind für alle Vorschulkinder und Erstklässler des Schuljahres 2021/2022 ist in der Umsetzung auf den Zeitrahmen eines ganzen Jahres ausgelegt.

Durch ebendiese zeitliche Ausdehnung des Förderprogramms kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Förderung des Frühschwimmerabzeichens durch die Staatsregierung kein überdauernder signifikanter Bedarfsanstieg an Schwimmflächen in Bayern zu erwarten ist.

Im Übrigen ist die allgemeine Sportförderung außerhalb des Schulsports, worunter auch die Bereitstellung von Schwimmflächen für die Öffentlichkeit fällt, nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungskreises. Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, der Jugendertüchtigung und des Breitensports. Ohne Hinzutreten einer sondergesetzlichen Regelung (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 2 GO) handelt es sich bei dem in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO angesprochenen Bereich um freiwillige Aufgaben. Damit verfügen die Gemeinden über ausreichend Handlungsspielraum, um der örtlichen Situation und der jeweiligen Prioritätensetzung Rechnung tragen zu können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

9. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund des Gutachtens „Bahnausbau München“ und den darin angedachten neuen S-Bahn-Halten Mintraching und Parkzentrum West (Flughafen) frage ich die Staatsregierung, von welchen Faktoren eine Umsetzung abhängt, welche Auswirkungen damit in Bezug auf Fahrzeiten und Takte einhergehen und in welchem Zeitraum eine mögliche Umsetzung geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat hat das Programm „Bahnausbau Region München“ für die zukünftige Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs in der Metropolregion München auf den Weg gebracht. Derzeit umfasst das Programm 29 Maßnahmen, die sich bereits in konkreter Planung bei der Deutschen Bahn bzw. in der Umsetzungsphase befinden. Darüber hinaus werden derzeit weitere 43 Maßnahmen daraufhin untersucht, ob sie Bestandteil des Programms werden können.

Die möglichen S-Bahn-Halte Mintraching und Parkzentrum West sind Elemente der zu untersuchenden Maßnahmen und werden in diesem Rahmen zunächst auf ihre verkehrliche Wirkung sowie ihre eisenbahnbetriebliche und bautechnische Machbarkeit geprüft, bevor entschieden werden kann, ob sie Bestandteil des Programms „Bahnausbau Region München“ werden. Bedingt durch die Vielzahl und Komplexität der zu betrachtenden Maßnahmen und deren jeweiligen Abhängigkeiten untereinander sind Ergebnisse für die in Rede stehenden Maßnahmen voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022 zu erwarten. Aussagen zu Auswirkungen in Bezug auf Fahrzeiten und Takte sowie zum Zeitraum einer möglichen Umsetzung können zum jetzigen Zeitpunkt insofern noch nicht getroffen werden.

10. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Umsetzung der im Fahrplan für mehr Mobilität in Bayern des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Juli 2018 angekündigten überregional wichtigen bzw. landesbedeutsamen Buslinien (bitte nach Linie aufgeschlüsselt), wie hoch ist jeweils der Finanzierungsanteil des Freistaates und wann ist mit einem Start der einzelnen Linien (bitte nach Linien aufgeschlüsselt) zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Planung und Umsetzung der landesbedeutsamen Buslinien erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV (Landkreise und kreisfreie Städte).

a) Stand der Umsetzung

Linie Nr. 1 (MVV-Ringbuslinie): Planung der sieben Linien des Rings beendet, Ausschreibung läuft, Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel am 12.12.2021 vorgesehen.

Linie Nr. 2 (Ingolstadt – Landshut): Bislang gibt es noch keine konkreten Planungen der Aufgabenträger.

Linie Nr. 3 (Grafenau – Passau): Die Schnellbuslinie 100 zwischen Passau und Grafenau verkehrt bereits seit Januar 2018 im Stundentakt. Die Einrichtung der Linie wird derzeit in der Anlaufphase im Rahmen des Förderprogramms zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum vom Freistaat gefördert.

Linie Nr. 4 (Roth – Weiden): Konkrete Planungen der Aufgabenträger liegen nicht vor.

Linie Nr. 5 (Alpenbus): Die Ausschreibung soll im Herbst starten. In der Linienführung werden aktuell noch verschiedene Alternativen geprüft.

Linie Nr. 6 (Allgäubus): Konkrete Planungen der Aufgabenträger liegen nicht vor.

Linie Nr. 7 (Gersfeld – Coburg): Die Betriebsaufnahme ist am 01.05.2021 erfolgt.

Zu Linien 2, 4 und 6: Die Aufgabenträger sehen trotz des Finanzierungsangebots des Freistaates aktuell keinen Handlungsbedarf zur Errichtung überregionaler Expressbuslinien in kommunaler Zusammenarbeit. Im Fokus steht dort noch die feinkräumige Erschließung im eigenen Hoheitsgebiet.

b) Finanzierungsanteil des Freistaates

<u>Förderhöhe</u>	1. Jahr 65 Prozent 2. Jahr 60 Prozent 3. Jahr 55 Prozent ab 4. Jahr 50 Prozent (dauerhaft) des Betriebskostendefizites zuzüglich je 5 Prozent, wenn Mehrheit der erbrachten Fahrplan- kilometer in Region mit besonderem Handlungsbedarf („RmbH-Gebiet“)
-------------------	--

c) Start der einzelnen Linien

Linie Nr. 1: Start zum Fahrplanwechsel am 12.12.2021 vorgesehen

Linie Nr. 3: verkehrt seit Januar 2018

Linie Nr. 5: Start nach aktuellem Stand zum Fahrplanwechsel 2023

Linie Nr. 7: Betriebsaufnahme am 1. Mai 2021 erfolgt

11. Abgeordnete **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, erkennt sie an, dass das Ziel des im Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 definierten Gesamtprojekts „Osttangente“ und seiner Teilprojekte nicht erreicht wird, plant die Staatsregierung, sich für eine Streichung des Projekts im BVWP einzusetzen und in welchem Rahmen sollen Planungen und Finanzierung stattdessen erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Osttangente Augsburg (B 2) ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen mit vier separaten Teilprojekten in teilweise unterschiedlichen Dringlichkeiten enthalten. Der vierstreifige Ausbau der Kreisstraße AIC 25 zwischen der A 8 und der B 300 und der vierstreifige Ausbau der Westumfahrung von Friedberg (Chippenham-Ring) zwischen der B 300 und der B 2 sowie der drei- oder vierstreifige Neubau der Ortsumfahrung Kissing/Mering sind im Vordringlichen Bedarf eingestuft. Der Freistaat hat damit den Auftrag des Bundes, diese Projekte zu planen und zu bauen. Das vierte Teilprojekt, der drei- oder vierstreifige Neubau zwischen Mering und der B 17, ist nicht im Vordringlichen Bedarf eingestuft, sondern nur im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht. Der Freistaat hat deshalb derzeit keinen Auftrag des Bundes, eine neue Lechquerung zu bauen, könnte das Projekt aber planen.

Mit dem neuen Konzept für die Ertüchtigung der B 2 und der derzeitigen Kreisstraße AIC 25 zwischen Mering und der A 8 hat das Staatliche Bauamt Augsburg einen Vorschlag gemacht, wie der Verkehr dort in Zukunft besser abgewickelt werden kann. Ziel des neuen Konzepts ist eine verträgliche Lösung, die mit möglichst geringen Eingriffen die bestehenden verkehrlichen Probleme löst. Das Konzept basiert weitestgehend auf dem Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. So sind in allen Abschnitten, die im Bedarfsplan im Vordringlichen Bedarf enthalten sind, Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Lediglich der Ausbaustandard wurde auf Grundlage der Ergebnisse einer neuen Verkehrsuntersuchung hinterfragt. Eine neue Lechquerung zwischen der B 17 und Mering ist im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans nicht enthalten und deshalb auch nicht Teil des Konzepts.

Bei der Anmeldung des Projekts zum Bundesverkehrswegeplan wurde davon ausgegangen, dass die B 17 durch den Bau einer Osttangente entlastet werden kann. Bereits bei der Verkehrsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans hat sich jedoch gezeigt, dass die gewünschte Entlastung der B 17 durch eine neue Lechquerung nur sehr gering wäre. Die aktuelle, detailliertere Verkehrsuntersuchung des Staatlichen Bauamts hat dies nun bestätigt.

Trotz der geringen Entlastung der B 17 wurde das Projekt mit einem sehr hohen Nutzen-Kosten-Verhältnis von 6,1 bewertet und drei Teilprojekte in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen. Gründe für die gute Bewertung sind vor allem die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Kissing und die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die Einstufung der drei Teilprojekte in den Vordringlichen Bedarf ist aus Sicht der Staatsregierung nachvollziehbar und richtig. Eine Änderung des Bedarfsplans ist daher nicht veranlasst. Das Staatliche Bauamt wird die Planungen auf Grundlage des geltenden Bedarfsplans vorantreiben.

Im nördlichen Abschnitt zwischen der B 300 und der A 8, wo die Verkehrsbelastung am höchsten ist, soll die Straße vierstreifig ausgebaut werden, um den Verkehrsfluss zu verbessern. Dies entspricht den Vorgaben des Bedarfsplans, sodass die Maßnahme als Bedarfsplanmaßnahme finanziert werden kann.

Zwischen Kissing und der B 300, wo es an den Knotenpunkten zu Unfällen und Rückstaus kommt, sollen die Knotenpunkte umgebaut werden, um hier punktgenau die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität zu erhöhen. Die Maßnahmen können aus Um- und Ausbaumitteln des Bundes finanziert werden.

Im Bereich von Kissing, wo der Verkehr durch den Ort rollt, soll eine Ortsumfahrung gebaut werden, um die Anwohner der bestehenden B 2 vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Dabei werden die besonderen naturschutzfachlichen Randbedingungen bestmöglich berücksichtigt. Der geplante einbahnige Neubau ist von den Vorgaben des Bedarfsplans gedeckt, sodass die Maßnahme dementsprechend finanziert werden kann.

12. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund eines „Grobkostenchecks“ der DB Station&Service AG vom 01.10.2019 für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Ochsenfurt, Landkreis Würzburg, und dem von der Stadt Ochsenfurt eingerichteten Runden Tisch sowie im Hinblick auf das Schreiben von Herrn Staatsminister a. D. Dr. Hans Reichhart vom 29.01.2020 an die örtlichen Landtagsabgeordneten, frage ich die Staatsregierung erneut, welche konkrete Notwendigkeiten und Perspektiven sie für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofes sieht, welche Priorität sie der barrierefreien Herrichtung des Bahnhofes Ochsenfurt zumisst und welche aktuellen Förderprogramme des Freistaates und des Bundes für die Erstellung einer baulichen Machbarkeitsstudie für die barrierefreie Ertüchtigung des Bahnhofs Ochsenfurt konkret zur Verfügung stehen (falls nicht, bitte unter Angabe der Begründung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß Grundgesetz ist der Bund für den Ausbau und Erhalt der DB-Schienerinfrastruktur verantwortlich und damit auch für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Ochsenfurt, nachdem sich dieser im Eigentum der DB Station&Service AG befindet.

Aus Sicht der Staatsregierung besteht eine hohe Priorität, gerade Stationen mit mehr als 1 000 Ein- und Aussteigern, zu denen auch Ochsenfurt gehört, so schnell wie möglich barrierefrei auszubauen. Hierfür gibt es jedoch im Freistaat bei noch rund 100 Stationen in dieser Kategorie einen Investitionsbedarf von insgesamt rund 1 Mrd. Euro.

Der Bund hat zuletzt ein neues Barrierefreiheitsprogramm für Bahnstationen zwischen 1 000 und 4 000 Ein- und Aussteigern aufgelegt, bei dem die Länder hälftig kofinanzieren müssen. Die Staatsregierung hatte den Bahnhof Ochsenfurt hierfür beim Bund gemeldet. Aufgrund der vom Bund vorgegebenen geringen Dotierung sind jedoch lediglich zwei Projekte aus Bayern vom Bund berücksichtigt worden. Dabei sind mit Kaufbeuren und Gunzenhausen Stationen zum Zuge gekommen, die auch Knotenbahnhöfe sind.

Gemäß Auskunft der DB Station&Service AG gibt es aktuell keine Perspektiven für einen barrierefreien Ausbau des Ochsenfurter Bahnhofs. Nach Kenntnis der Staatsregierung will insbesondere das Bundesministerium für Finanzen kein Planungsvorwortsprogramm für barrierefreie Stationsausbauten mehr zulassen.

Auch im Rahmen der freiwilligen Finanzierungsaktivitäten des Freistaates zum barrierefreien Stationsausbau ist derzeit keine Ausweitung der Förderung von Vorratsplanungen möglich. Zur Beschleunigung des Vorhabens könnten die Kosten für eine Vorplanung durch die Stadt Ochsenfurt übernommen werden, wie es auch schon von einigen anderen Kommunen im Freistaat praktiziert worden ist.

13. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem das Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft getreten ist frage ich die Staatsregierung, bis wann sie die notwendige Rechtsverordnung umsetzen will, um für Kommunen die Voraussetzung für die Anwendung von Vorkaufsrecht, Baugebot und Umwandlungsverbot zu schaffen, inwiefern wird sie die betroffenen Städte und Gemeinden daran beteiligen und wird sie in diesem Zusammenhang auch die Mieterschutzverordnung als rechtliche Grundlage für die Mietpreisbremse verlängern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Hinsichtlich der Frage, ob die Staatsregierung von den beiden voneinander unabhängigen Ermächtigungsgrundlagen in § 201a Baugesetzbuch (BauGB) und § 250 BauGB Gebrauch machen wird, ist die Meinungsbildung innerhalb der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen.

§ 201a Satz 8 BauGB sieht vor, dass vor dem Erlass der Rechtsverordnung die betroffenen Gemeinden und die auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände gehört werden sollen.

Die geltende Mieterschutzverordnung tritt nach aktuellem Stand mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Der Erlass einer aktualisierten Neufassung der Mieterschutzverordnung wird derzeit durch das Staatsministerium der Justiz vorbereitet.

14. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Überlegungen gibt es seitens der Staatsregierung zu einem Infrastrukturgesetz oder zu einer Infrastrukturrichtlinie, damit sich der Freistaat an der Finanzierung von Eisenbahninfrastruktur bei Reaktivierungen beteiligen kann, wie sollen nach Auffassung der Staatsregierung touristische Verkehre auf der Schiene gefördert werden und wie kann aus Sicht der Staatsregierung z. B. durch Einbindung der LfA Förderbank Bayern erreicht werden, dass die Bestellgarantie, die die Bayerische Eisenbahngesellschaft gegenüber Eisenbahninfrastrukturunternehmen ausspricht, von Kreditinstituten als Sicherheit anerkannt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Hinsichtlich der Frage, ob und wie die Rahmenbedingungen für Reaktivierungen für den SPNV, für touristische Verkehre oder Schienengüterverkehr verbessert werden können, ist die Meinungsbildung innerhalb der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen.

Was die Sicherungswirkung von Bestellgarantien bei Reaktivierungen gegenüber Kreditinstituten angeht, ist eine weitergehende Garantie im Sinne einer bedingungslosen Ausfallbürgschaft durch den Freistaat nicht möglich und nicht vorgesehen, da ansonsten der Freistaat im äußersten Fall direkte Infrastrukturnutzungsentgelte für eine nicht zur Verfügung stehende Infrastruktur ohne bestehenden Schienenpersonennahverkehr entrichten müsste. Insbesondere mit dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes (GVFG) ist bereits eine Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für reaktivierungsbedingte Infrastrukturinvestitionen gegeben. Eine Refinanzierung der verbleibenden Eigenanteile kann dann aus den laufenden Infrastrukturnutzungsentgelten geleistet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

15. Abgeordneter
**Richard
Graupner**
(AfD)
- Vor dem Hintergrund eines Berichts in der Allgäuer Zeitung vom 15.09.2020, eines Online-Artikels der „Taz“ vom 04.11.2020¹ und der Auskunft der Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.10.2020 (Drs. 18/10694), wonach auf der Internetseite <https://www.allgaeu-rechtsaussen.de> illegalerweise eine heimlich gemachte Tonaufnahme veröffentlicht wurde, woraufhin eine Person wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes vom Amtsgerichts Kaufbeuren verurteilt worden ist und die Polizei die Tat dem Phänomenbereich Politisch Motivierte Kriminalität -links zugeordnet hat, frage ich die Staatsregierung, ob das Urteil mittlerweile rechtskräftig ist, wenn nein, wie der Verfahrensstand ist und wie ggf. das Strafmaß ausfiel?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Verfahren wurde in der Berufungsinstanz durch gerichtlichen Beschluss vom 18.12.2020 nach Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 2 Strafprozessordnung endgültig eingestellt.

¹ https://taz.de/Website-von-Abtreibungsgegner_innen!/5726128/

16. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis darüber hat, wer den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden von Wirecard, Herrn Dr. Markus Braun, am 18.06.2020 durch eine Nachricht um 12.48 Uhr vor einer geplanten Verhaftung gewarnt hat (siehe Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 19/30900, Seite 1 855), welche Untersuchungen die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung dieses Informationslecks unternommen hat und welche Erkenntnisse dazu bis heute vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I bestand am 18.06.2020, dem Tag der Bekanntgabe der Verweigerung eines Testats im Hinblick auf die Wirecard AG, noch kein Haftbefehl gegen den Beschuldigten Dr. Markus Braun. Gegen den Beschuldigten Braun wurde erstmals am 22.06.2020 ein Haftbefehl beantragt, der noch am selben Tag durch den Ermittlungsrichter erlassen und von der Staatsanwaltschaft vollzogen wurde.

Ein realer Hintergrund für die Angabe in der auf Seite 1 855 des Abschlussberichts des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode („Wirecard“) aufgeführten E-Mail vom 18.06.2020 um 12.48 Uhr, dass „um 14.30 Uhr“ ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten Braun vollstreckt werde, ist daher nicht gegeben.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I sei zusammen mit der Kriminalpolizei versucht worden, den Urheber der Nachricht festzustellen. Auf ein Auskunftersuchen habe der Provider mitgeteilt, dass die Registrierung der zugehörigen E-Mail-Adresse auf eine Person mit weiblichem Namen, Wohnsitz in Hannover und dem Geburtsjahr 2001 erfolgt sei. Unter den angegebenen Daten habe eine entsprechende Person von den Ermittlungsbehörden nicht festgestellt werden können.

Eine zu dieser E-Mail-Adresse angegebene E-Mail-Kontaktadresse habe als Registrierungsdaten eine Person mit männlichem Namen, Wohnsitz in Warstein und dem Geburtsjahr 2000 geführt. In den von den Ermittlungsbehörden sichergestellten Postfächern der Mitarbeiter der Wirecard AG sei eine E-Mail vom 18.06.2020, die von dieser E-Mail-Kontaktadresse abgesandt wurde, festgestellt worden. Der Verfasser habe dabei in englischer Sprache der Wirecard AG mitgeteilt, dass er wisse, wo sich die fehlenden 1,9 Mrd. Euro befinden würden, und die Wirecard AG diesbezüglich mit ihm Kontakt aufnehmen könne. Bei den polizeilichen Abklärungen habe zu den bei der Registrierung von dieser E-Mail-Kontaktadresse angegebenen Personalien keine Person festgestellt werden können.

Auch zu dieser E-Mail-Adresse sei eine E-Mail-Kontaktadresse hinterlegt gewesen. Diese E-Mail-Kontaktadresse sei auf eine Person mit männlichem Namen, Wohnsitz in der Nähe von Gießen und dem Geburtsjahr 1938 registriert worden. Die Person habe ermittelt werden können. Sie besitze nach eigener Auskunft weder eine E-Mail-Adresse noch ein Mobiltelefon. Hinweise darauf, wer missbräuchlich die Daten dieser Person verwendet hat, bestünden nicht.

Eine Überprüfung der bei der Registrierung angegebenen Nutzerpersonalien sei durch die beteiligten Provider nicht durchgeführt worden.

Im Ergebnis konnte daher der Verfasser der E-Mail vom 18.06.2020 nicht festgestellt werden und es bestand kein realer Hintergrund für die dortige Ankündigung, es stehe die Vollstreckung eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten Braun unmittelbar bevor.

Für eine unerlaubte Weitergabe von Informationen aus dem Kreis der Ermittlungsbehörden, insbesondere eine Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b Strafgesetzbuch, bestehen auf dieser Grundlage nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft München I keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne eines Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO.

17. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, seit wann befindet sich der des mehrfachen Messermordes verdächtige Somalier von Würzburg, [REDACTED] in Bayern, wie hoch waren die gesamten Kosten für seinen bisherigen Aufenthalt in Bayern (inkl. Sozialleistungen und etwaige Verfahrenskosten) und wie konnte es passieren, dass ein straffälliger und gemeingefährlicher Asylbewerber weiterhin freien Fußes in Bayern war, obwohl er aufgrund seiner psychischen Auffälligkeiten und nach Auffassung von Ärzten wohl eines Betreuers bedurft hätte?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration erfolgte der Zuzug von Herrn [REDACTED] nach Bayern Anfang September 2019.

Betreffend die Frage nach den Kosten hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) Zweifel, inwiefern eine datenschutzrechtliche Befugnis besteht, Informationen zu einem eventuellen Sozialleistungsbezug weiterzugeben. Letztlich müsse diese Weitergabe zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich sein. Ein solcher Zusammenhang ist nach Einschätzung des StMAS vorliegend nicht erkennbar.

Unabhängig davon kann das StMAS schon mangels Zuständigkeit keine Auskunft darüber geben, ob und welche SGB II-Leistungen (SGB II = Sozialgesetzbuch Zweites Buch) der Tatverdächtige ggf. erhält. Zuständig ist die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit. Dabei wird mangels abweichender Angaben davon ausgegangen, dass der Betreffende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Würzburg hat.

Eine (vorläufige) strafrechtliche Unterbringung wegen der Bedrohungen im Januar 2021 war nicht möglich, da die hohen gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Eine Bedrohung, bei der es zu keinen Verletzungen bei den Betroffenen kam, reicht als Anlasstat grundsätzlich nicht aus.

Der Betroffene war zweimal öffentlich-rechtlich untergebracht. Die vorläufigen öffentlich-rechtlichen Unterbringungen vom 13. Januar 2021 und 14. Juni 2021 erfolgten durch die Stadt Würzburg. Die erste Unterbringung wurde am 14. Januar 2021 beendet, da der Betroffene sich dazu entschieden hatte, freiwillig in der Einrichtung zu verbleiben; zudem lag nach Ansicht der Einrichtung keine Eigen- oder Fremdgefährdung mehr vor. Die zweite Unterbringung wurde am 15. Juni 2021 beendet, weil nach Ansicht der Einrichtung kein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung mehr bestand.

Eine zivilrechtliche Unterbringung ist nur möglich, wenn eine Eigengefährdung des Betroffenen vorliegt. Bei einer Fremdgefährdung kommt eine zivilrechtliche Unterbringung nicht in Betracht. Mangels medizinisch festgestellter Eigengefährdung des Betroffenen konnte keine zivilrechtliche Unterbringung angeordnet werden. Noch am 15. Juni 2021, mithin gerade einmal zehn Tage vor der Tat, bescheinigte die Einrichtung, dass Hinweise auf eine akute Eigen- bzw. Fremdgefährdung des Betroffenen fehlten und entließen ihn deshalb aus der Einrichtung.

Die Bestellung eines Betreuers hätte nicht zu einer Unterbringung des Betroffenen geführt. Eine Betreuung wird im Interesse des Betreuten eingerichtet, also nicht zum Schutz Dritter. Die Betreuung dient der Fürsorge für den psychisch Kranken.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

18. Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD)
- Nachdem seit Juli 2020 gemäß einer Sondervereinbarung zwischen Bund und Ländern auch Systemadministratoren mit Mitteln aus dem DigitalPakt Schule gefördert werden können, im November die entsprechende Bund-Länder-Vereinbarung unterzeichnet wurde und seitdem die Bundesmittel abgerufen werden können, frage ich daher die Staatsregierung, gibt es mittlerweile eine entsprechende bayerische Förderrichtlinie bzw. Änderung der Förderrichtlinie (dBIR), falls dem trotz vorhandener Haushaltsmittel nicht so ist, bitte unter Angabe des Grundes und in welchen Ländern wurden entsprechende Richtlinien nach Kenntnisstand der Staatsregierung bereits erlassen bzw. umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Förderrichtlinien zur Umsetzung der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV-Z Admin) einschließlich der Antragsunterlagen und Hilfsmaterialien sind veröffentlichungsfertig vorbereitet. Dazu wurde die Zustimmung bzw. das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zu den „Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung“ (BayARn) eingeholt und der Entwurf mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Im unmittelbaren Anschluss an die landesseitigen Abstimmungen wurde bereits am 12. April 2021 das nach § 6 Abs. 2 der VV-Z Admin erforderliche Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit dem Bund eingeleitet. Auf Bitten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wurde der Richtlinienentwurf neuerlich überarbeitet und umgehend zur Herstellung des Benehmens erneut zugesandt. Dabei hat sich das Staatsministerium für eine unkomplizierte und im Rahmen der Zusatzvereinbarung möglichst umfassende Förderung der IT-Administration durch die Schulaufwandsträger eingesetzt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen, so dass die für ein Inkrafttreten der Förderrichtlinien erforderliche Zustimmung des Bundes weiterhin nicht vorliegt. Die bayerischen Richtlinien werden unverzüglich nach Herstellung des Benehmens mit dem Bund erlassen und sehen, unabhängig vom Inkrafttretenszeitpunkt, die Förderung aller ab dem 3. Juni 2020 fälligen Ausgaben für die IT-Administration in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen vor.

19. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Berufsgruppen kommen für den Einsatz an Grund-, Mittel- und Förderschulen in Frage, wenn von sogenannten anders Qualifizierten die Rede ist, wie unterscheiden sich die Anforderungen für den Einsatz an Grund-, Mittel- oder Förderschulen und welche Verträge hinsichtlich Vergütung und Befristung werden diesen Personen angeboten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Kultusministeriellem Schreiben vom 22.04.2021 wurden die Regierungen informiert, dass für die Bereiche „Vorkurs Deutsch 240“, Erteilung von zusätzlichem Unterricht wie Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Sprachfördermaßnahmen, für den gebundenen Ganztag und für Fachunterricht an Mittelschulen auch Personal ohne Lehramtsbefähigung zum Einsatz kommen kann. Der Bewerberpool setzt sich aus Personen mit entsprechenden fachlichen Qualifikationen zusammen. So sind beispielsweise für das Kooperationsprojekt „Vorkurs Deutsch 240“ insbesondere Personen mit dem Fachstudium „Deutsch als Fremdsprache“ vorgesehen, es ist aber auch der Einsatz von Erzieherinnen möglich, soweit diese bereits im Vorkurs Deutsch von Seiten der Kindertagesstätten aus im Einsatz waren.

Für den Einsatz in der schulischen Sprachförderung gilt als Mindestvoraussetzung ein akademischer Abschluss, für die Abdeckung von Arbeitsgemeinschaften und für Stunden aus dem gebundenen Ganztag wird eine einschlägige fachliche Qualifizierung für die Thematik der Arbeitsgemeinschaft bzw. der im Ganztag abzudeckenden Stunden vorausgesetzt (z. B. Studium der Theaterpädagogik, der Museumspädagogik, Abschlüsse an Berufsfachschulen für Musik etc.). Der Einsatz von sogenannten Fachlehrern in einem Fach wurde bereits zum Schuljahr 2019/2020 vorgesehen und zielt auf Personengruppen, die fachliche Ausbildungen in den Bereichen Musik, Sport, Kunst und/oder Englisch vorweisen können. Dies sind insbesondere Diplomdolmetscher für Englisch, Sportlehrer im Freien Beruf, Diplomsportlehrer, Fremdsprachenkorrespondenten für Englisch, Kunstpädagogen oder Absolventen der Berufsfachschulen für Musik.

Die Verträge und Vergütungen der verschiedenen Berufsgruppen richten sich nach der vorliegenden Ausbildung in Verbindung mit der beabsichtigten Tätigkeit.

An den Förderschulen sind neben Lehrkräften weitere unterschiedliche Berufsqualifikationen vertreten.

- Neben Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung arbeiten heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) an Förderschulen. Das sind im Regelfall Lehrkräfte mit Erzieherausbildung oder Heilerziehungspfleger. Absolventen weiterer nicht lehramtsbezogener pädagogischer Ausbildungsrichtungen werden meist auf diese HPU-Stellen eingestellt.
- Zudem arbeiten im Bereich der Pflegestellten Kinderpfleger oder Arbeitnehmer mit vergleichbaren Abschlüssen.

Die Verträge und Vergütungen der verschiedenen Berufsgruppen richten sich auch hier nach der vorliegenden Ausbildung in Verbindung mit der beabsichtigten Tätigkeit. Durch aktuelle Sondermaßnahmen wird Absolventen fachlicher oder pädagogischer, aber lehramtsfremder universitärer Ausbildungen die Möglichkeit angeboten, durch Teilnahme am Vorbereitungsdienst das Lehramt für die entsprechende Schulart zu erwerben und dementsprechend eingestellt und besoldet zu werden.

20. Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass kirchliche und freie Privatschulen keine Mittel aus dem Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ erhalten können und plant sie ein eigenes Programm für private Schulen, etwa im Rahmen der „Sommerschule 21“, aufzulegen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dies trifft nicht zu.

Mit den Mitteln aus dem Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ soll das Förderprogramm der Staatsregierung „gemeinsam.Brücken.bauen“ fortgesetzt und ausgeweitet werden. An der Fortsetzung von „gemeinsam.Brücken.bauen“ werden nichtstaatliche Schulen partizipieren können.

Da sich somit die nichtstaatlichen Schulen in den kommenden beiden Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 an „gemeinsam.Brücken.bauen“ beteiligen können, ist nicht geplant bzw. ist es nicht erforderlich, für die privaten Schulträger ein eigenes Programm aufzulegen.

21. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Nachdem uns auf unsere schriftliche Anfrage vom 06.05.2021 bezüglich der Förderrichtlinie FILS-R und der am 30.04.2021 ausgelaufenen Antragsphase für mobile Luftreinigungsgeräte keine konkreten Pläne zur Weiterführung einer entsprechenden Förderung präsentiert worden sind, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe seinerzeit gegen die Auflage eines zeitlich direkt daran anschließenden, weiteren Förderprogramms gesprochen haben (bitte auch auf seitdem erfolgte Veränderungen in der Bewertung eingehen), inwiefern die Erkenntnisse aus der unter der bereitgestellten Fördersumme liegenden Abrufbereitschaft durch öffentliche Träger in der zweiten Förderrunde nach FILS-R mit 50-prozentiger Förderung bei der Umsetzung der vom Ministerpräsidenten vergangene Woche angekündigten, neuen Förderung in Höhe von 50 Prozent berücksichtigt werden, um zu erreichen, dass „im September in jedem Klassenzimmer“ ein mobiler Lüfter sein wird und in welcher Art und Weise die hierzu angekündigte „Vorgabe“ umgesetzt werden soll (bitte sowohl auf die rechtliche Umsetzung als auch auf die organisatorische Umsetzung bzw. den idealtypischen Beschaffungsprozess in einer durchschnittlichen Gemeinde mit allen relevanten Schritten von Gemeinderatsbeschluss bis zur Einrichtung eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt eine wesentliche Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Innenräumen zu minimieren. Deshalb hatte die Staatsregierung frühzeitig ein Förderprogramm aufgesetzt, um die für derartige Infektionsschutzmaßnahmen zuständigen Schulaufwandsträger bei der Beschaffung von CO₂-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten zu unterstützen. Das Programm lief von Oktober 2020 bis April 2021 mit einer Fördersumme von 37 Mio. Euro. Es konnten alle förderfähigen Anträge berücksichtigt werden, die Mittel wurden dabei nahezu ausgeschöpft. Das Ergebnis zeigt insgesamt, dass viele Schulaufwandsträger die Chance genutzt haben, die ihnen die Staatsregierung mit dem Förderprogramm geboten hat.

Die Staatsregierung beobachtet die Entwicklung der Infektionslage sorgfältig. Die Beurteilung des Bedarfs für ein weiteres Förderprogramm hat sich gegenüber der Situation im April 2021 vor allem mit Blick auf die Beurteilung der raschen Ausbreitung der aktuellen Delta-Variante durch Experten verändert. Ausgehend von der eminenten Bedeutung einer möglichst weitgehenden Sicherung des Präsenzunterrichts im neuen Schuljahr hat die Staatsregierung daher am 29.06.2021 die weitere Unterstützung der Schulaufwandsträger bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte im Schuljahr 2021/2022 durch eine Neuauflage des Förderprogramms beschlossen.

Die Eckpunkte werden derzeit erarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Ziel ist es, dass für noch nicht ausgestattete Klassen an den Schulen technisch adäquate Lüftungs- bzw. Luftreinigungsanlagen bzw. -geräte durch die zuständigen Träger beschafft werden können. Die Schulaufwandsträger entscheiden, ob und welche Geräte in den Schulen eingesetzt werden. Unterstützung erfolgt zudem durch großzügige Festsetzungen von vorzeitigem Maßnahmenbeginn und Bewilligungszeitraum. Weitere Vorgaben bezüglich der organisatorischen Umsetzung werden seitens der Staatsregierung nicht gemacht.

22. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele zusätzliche Vollzeit-äquivalente werden zum kommenden Schuljahr durch das Arbeitszeitkonto von Grundschullehrkräften dadurch gewonnen, dass sie eine Stunde mehr arbeiten müssen, und wie viele Vollzeitäquivalente werden durch die erhöhte Mindeststundenzahl bei Teilzeit gewonnen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bei den Berechnungen, die der Einführung des Arbeitszeitkontos zugrunde liegen, wird von geschätzten Kapazitätsgewinnen für die Unterrichtsversorgung von rund 260 Vollzeitkapazität im Schuljahr 2021/2022 ausgegangen.

Eine Aussage zu den Kapazitätsgewinnen durch die erhöhte Mindeststundenzahl bei der Teilzeit kann nicht getroffen werden, da keine Prognose dazu möglich ist, welche Teilzeit ohne diese Einschränkungen beantragt worden wäre, zumal Teilzeitanträge/-bewilligungen im Schulbereich jährlich vorgenommen werden. Zudem nehmen Lehrkräfte statt Antragsteilzeit auch Alternativen in Form von familienpolitischer Teilzeit, Altersteilzeit sowie begrenzter Dienstfähigkeit wahr.

23. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ist aufgrund des Lehrkräftemangels beabsichtigt, den Unterricht an Mittelschulen zu reduzieren (bitte Antwort hinsichtlich Pflichtunterricht, Randstunden, Arbeitsgruppen) und falls ja, welche Fächer sind betroffen und wie kann das kompensiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die aktuellen Lehrerbedarfsprognosen gehen auch in den kommenden Schuljahren im Bereich der Grund- und Mittelschulen von hohen Einstellungsbedarfen aus. Das Staatsministerium hat aber rechtzeitig eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen, um die Unterrichtsversorgung an den genannten Schularten sicherzustellen.

Eine Reduzierung des Unterrichts an Mittelschulen zum Schuljahr 2021/2022 ist nicht beabsichtigt. Das Volumen der Unterrichtsstunden, die für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen, bleibt nicht nur vollumfänglich auf dem bisherigen Niveau erhalten, sondern wird vielmehr durch das zum Schuljahr 2019/2020 neu eingeführte Unterrichtsfach Informatik weiter ausgebaut, das zum Schuljahr 2021/2022 wie vorgesehen in die Jahrgangsstufe 9 aufwächst.

24. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird Mehrarbeit an Mittelschulen vergütet, ist eine Veränderung der bestehenden Regelung beabsichtigt und falls ja, wie?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mehrarbeit an Mittelschulen wird wie im gesamten Schulbereich nach Art. 87 Abs. 5 Bayerisches Beamten-gesetz in Verbindung mit der Bekanntmachung zur Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012 (KWMBI. 2012, S. 355) vergütet. Die Höhe der entsprechenden Mehrarbeitssätze sind Anlage 9 zum Bayerischen Besoldungsgesetz zu entnehmen.
Eine Änderung der bestehenden Regelung ist nicht geplant.

25. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, werden im kommenden Schuljahr abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber von Realschulen und Gymnasien auch ohne Zweitqualifizierung an anderen Schularten eingesetzt, an welchen und mit welchen Vertragsbedingungen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Auf Grund des bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für Grund- und Mittelschulen sowie Förderschulen werden seit dem Jahr 2015 für Mittelschulen, seit 2017 für Grundschulen und seit 2016 für Förderschulen Zweitqualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen bzw. für Gymnasien angeboten. Auch zum September 2021 bestehen für diese Lehrkräfte Möglichkeiten zur Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz. Die Maßnahmen haben das Ziel des Erwerbs der Lehramtsbefähigung für Grundschulen bzw. Mittelschulen sowie für Sonderpädagogik und führen zu einer unbefristeten Einstellung an diesen Schularten.

Darüber hinaus kommen weitere Bewerbergruppen für Aushilfstätigkeiten an allen Schularten in Frage. Zum Einsatz kommen für diesen Vertretungspool unter anderem auch fachlich vorgebildete Personen mit einer Lehramtsbefähigung oder einer ersten Lehramtsprüfung aus anderen Lehrämtern. Die temporäre Beschäftigung dieses Personenkreises erfolgt auf Vertragsbasis, in der Regel mit Jahresverträgen. Die Eingruppierung erfolgt je nach Vorbildung und Einsatzschulart, bei Personen mit voller Lehramtsbefähigung für Realschule oder Gymnasien und einem Einsatz an Grund- oder Mittelschulen beispielsweise in der Entgeltgruppe E11, an Förderschulen bzw. den übrigen weiterführenden Schularten in der Entgeltgruppe E13.

26. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundschullehrkräfte (Vollzeitäquivalente) werden derzeit an anderen Schularten eingesetzt (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Schularten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Insgesamt unterrichten an den allgemeinbildenden Schularten einschließlich der Grundschule (ohne Wirtschaftsschulen bzw. Schulen des zweiten Bildungswegs) rund 21 594 Lehrkräfte mit Lehramt an Grundschulen (umgerechnet in Vollzeitkapazitäten), darunter 973 Vollzeitlehrerkapazitäten (bzw. 4,5 Prozent) mit einer Tätigkeit an anderen Schularten als der Grundschule. Die genaue Verteilung auf die Schularten kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle. Lehrkräfte mit Lehramt an Grundschulen (umgerechnet in Vollzeitlehrereinheiten) an anderen allgemeinbildenden Schulen (ohne Wirtschaftsschulen bzw. Schulen des zweiten Bildungswegs) als der Grundschule im Schuljahr 2020/2021

Schulart	Lehrkräfte mit Lehramt an Grundschulen (umgerechnet in Vollzeitlehrereinheiten) im Schuljahr 2020/2021
Mittel-/Hauptschule	712
Realschule	7
Gymnasium	8
Schulen besonderer Art	4
Freie Waldorfschule	22
Förderzentrum (einschl. Schulen für Kranke)	220

27. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die aktuellen Einstellungszahlen von Lehrkräften an Grund-, Mittel- und Förderschulen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber mussten an Realschulen und Gymnasien abgelehnt werden und wie viele der abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber werden über eine Zweitqualifizierung im kommenden Schuljahr für Grund-, Mittel- und Förderschulen zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Einstellungsverfahren für Grund-, Mittel- und Förderschulen wird derzeit vorbereitet. Es besteht Volleinstellung für alle Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schularten. Aktuelle Einstellungszahlen können erst nach Abschluss des Einstellungsverfahrens benannt werden, da Meldungen zur Zweitqualifizierung noch abgegeben werden, Nichtantritte erfolgen, Angebote an privaten Schulen oder den Universitäten angenommen werden etc.

Auch im Bereich der staatlichen Realschulen findet das Einstellungsverfahren (inkl. Nachbesetzungsverfahren bspw. wegen Absage von Stellenangeboten seitens der Bewerberinnen/Bewerber) im Zeitraum Mitte Juli bis Mitte August statt. Aussagen über die Anzahl tatsächlich eingestellter Bewerberinnen/Bewerber, die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber, die ein Stellenangebot ablehnen etc. sind daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass jährlich auch eine größere Anzahl an Bewerberinnen/Bewerbern Stellenangebote bei kommunalen, privaten oder kirchlichen Schulträgern annimmt und damit für eine Einstellung in den Staatsdienst (weder in der angestammten Schulart noch für eine Zweitqualifizierung) überhaupt nicht zur Verfügung steht.

Das Einstellungsverfahren im Gymnasialbereich wird für die staatlichen Gymnasien erst Mitte bis Ende Juli durchgeführt, sodass noch keine entsprechenden Angaben möglich sind.

28. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte sind im kommenden Schuljahr für die Mobile Reserve vorgesehen, gibt es eine extra Aufstockung in Anbetracht des „Unterrichtsverbots“ für Schwangere und werden in der Mobilien Reserve auch „anders Qualifizierte“ eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Sicherstellung des Unterrichts ist dem Staatsministerium ein wichtiges Anliegen. Dabei hat die Vermeidung von Unterrichtsausfall bei krankheitsbedingter Abwesenheit von Lehrkräften sehr hohe Priorität. Die sogenannte Mobile Reserve für Vertretungseinsätze wurde daher in den letzten Jahren auf 2 500 Vollzeitkapazitäten aufgestockt.

Die Personalplanung für das Schuljahr 2021/2022 findet aktuell statt. Über die Größe der Mobilien Reserve im kommenden Schuljahr kann dementsprechend noch keine Aussage getroffen werden.

Für die Bildung der Mobilien Reserve sind im Bereich der Grund- und Mittelschulen in erster Linie Lehrkräfte vorgesehen, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen durch das erfolgreiche Bestehen zweier Lehramtsprüfungen erworben haben. Sollten diese nicht ausreichen, um notwendige Vertretungen abzudecken, ist vorgesehen, weiteres, für eine befristete Vertretung in Frage kommendes Personal einzubeziehen. Hierbei kommen auch Lehrkräfte anderer Lehrämter, Lehramtsstudierende höherer Semester sowie Lehramtsabsolventen mit bestandener 1. Lehramtsprüfung und möglicherweise Personen mit fachbezogenen Qualifikationen (z. B. für Englisch) in Frage.

29. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die privaten Schulträger keine Mittel aus dem Corona-Aufholpaket des Bundes erhalten können und plant sie für die privaten Schulträger ein eigenes Programm aufzulegen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dies trifft nicht zu.

Mit den Mitteln aus dem Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ soll das Förderprogramm der Staatsregierung „gemeinsam.Brücken.bauen“ fortgesetzt und ausgeweitet werden. An der Fortsetzung von „gemeinsam.Brücken.bauen“ werden nichtstaatliche Schulen partizipieren können.

Da sich somit die nichtstaatlichen Schulen in den kommenden beiden Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 an „gemeinsam.Brücken.bauen“ beteiligen können, ist nicht geplant bzw. ist es nicht erforderlich, für die privaten Schulträger ein eigenes Programm aufzulegen.

30. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler derzeit in Bayern von der Maskenpflicht mit ärztlichem Attest befreit sind, wie viele Schülerinnen und Schüler derzeit in Bayern vom Unterricht abwesend sind (wegen Befreiung mit ärztlichem Attest, Beurlaubung bezüglich der Corona-Regelungen – § 20 Abs. 3 Bayerische Schulordnung (BaySchO)), fehlendem negativen Testergebnis oder wegen nicht vorhandener Durchführung eines Selbsttests in der Schule (bitte aufschlüsseln nach Landkreis und Grund – Testergebnis, Quarantäne, Befreiung, Beurlaubung und fehlendem Test), und ab wann die Staatsregierung Spucktests an den Schulen einzuführen plant?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Tabelle im Anhang*) kann die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den bayerischen Schulen entnommen werden, die zum Stichtag 05.07.2021 mit ärztlichem Attest von der Maskenpflicht auf dem Schulgelände befreit waren oder sich aus einem der folgenden Gründe nicht im Präsenzunterricht befanden:

- a) positiver COVID-19-Test
- b) Quarantäneanordnung durch die Gesundheitsbehörden
- c) Befreiung vom Präsenzunterricht mit ärztlichem Attest oder Beurlaubung gem. § 20 Abs. 3 BaySchO oder fehlender Nachweis eines negativen COVID-19-Testergebnisses oder fehlende Bereitschaft zur Durchführung eines Selbsttests.

Eine differenzierte Erhebung der verschiedenen unter c) genannten Abwesenheitsgründe erfolgt aufgrund des damit verbundenen Mehraufwands für die Schulen bzw. auf der fehlenden Trennschärfe nicht. Ersatzweise wird daher für c) eine Gesamtzahl genannt, die die dort genannten Einzelgründe umfasst.

In Kreisen, in denen aufgrund der Fallzahlen Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, unterbleiben jeweils die Angaben.

Alle angeführten Daten beruhen auf der tagesaktuellen Meldung von insgesamt 6 163 Schulen zum genannten Stichtag. Die zugehörige Erhebung dient ausschließlich dazu, die Auswirkungen der Coronapandemie auf den täglichen Unterrichtsbetrieb zu erfassen, eingehende Plausibilisierungen erfolgen daher – anders als bei der Amtlichen Schulstatistik – nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nichtstaatliche Schulen nicht zu einer Meldung an das Staatsministerium verpflichtet sind.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 06.07.2021 beschlossen, dass Grundschulkindern sowie die Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufen an Förder Schulen ab Herbst 2021 auch mittels sog. PCR-Pool-Testungen getestet werden sollen. Ob dabei Spucktests oder andere Verfahren zum Einsatz kommen, ist derzeit noch nicht entschieden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

31. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Wenn der Bayerische Ministerpräsident via Medien mit einer Landesweisung droht, um das Raumhygienedefizit in den bayerischen Klassenzimmern zu beheben (Zitat: „Wir haben fast 100 000 Klassenzimmer und Übungsräume, aber die Kommunen haben nur 14 000 Filteranlagen angeschafft oder bestellt. Das reicht nicht.“ (zit. n. Spiegel, Tagesspiegel u. a., 04.07.2021)), frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sie sieht, bis zu Beginn des neuen Schuljahres realistisch für dauerhaften Präsenzunterricht auch in den nach Rechnung des Ministerpräsidenten mit Luftfiltern unversorgten 86 000 Räumen zu sorgen, warum den Kommunen finanzielle Bundes- und Landesunterstützung für stationäre Luftfilter überhaupt erst ab Mai (Bund) und Juni (Bayern) angeboten worden sind und wie die Staatsregierung die annoncierte Landesweisung umzusetzen plant?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zuständig für den Einbau raumluftechnischer Anlagen oder die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte sind die Schulaufwandsträger. Sie entscheiden, ob und welche Geräte in den Schulen eingesetzt werden. Dabei wurden sie vom Freistaat von Oktober 2020 bis April 2021 mit einer Fördersumme von 37 Mio. Euro unterstützt. Es konnten alle förderfähigen Anträge berücksichtigt und die Fördermittel nahezu vollständig verausgabt werden. Aus den Förderanträgen der Schulaufwandsträger ergibt sich, dass bisher Luftreinigungsanlagen für ca. 14 000 Klassenzimmer bestellt oder beschafft wurden. Beschaffungen können aber auch außerhalb und unabhängig von staatlichen Förderprogrammen erfolgen.

Die Staatsregierung hat am 29.06.2021 die weitere Unterstützung der Schulaufwandsträger bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte im Schuljahr 2021/2022 durch eine Neuauflage des Förderprogramms beschlossen. Die Beurteilung des Bedarfs für ein weiteres Förderprogramm hat sich gegenüber der Situation im April 2021 vor allem mit Blick auf die Beurteilung der raschen Ausbreitung der aktuellen Delta-Variante durch Experten verändert. Die Eckpunkte werden derzeit erarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Ziel ist es, dass für noch nicht ausgestattete Klassen an den Schulen technisch adäquate Lüftungs- bzw. Luftreinigungsanlagen bzw. -geräte durch die zuständigen Träger beschafft werden können. Die Neuauflage des Förderprogramms unterstützt das Ziel einer Sicherung des Präsenzunterrichts. Mögliche Auswirkungen auf sonstige Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind begleitend zum Förderprogramm (v. a. mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) abzustimmen. Unterstützung erfolgt zudem durch großzügige Festsetzungen von vorzeitigem Maßnahmenbeginn und Bewilligungszeitraum.

Der Bund fördert bereits seit Oktober 2020 Maßnahmen an bestehenden stationären raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten – inkl. Schulen (Bundesprogramm „Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen“). Das Programm wurde im Juni 2021 um den Neu-Einbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren erweitert („Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“). Antragsberechtigt für den Neueinbau sind auch weiterführende Schulen (bzw. deren öffentliche oder private Träger), soweit diese auch Kinder unter 12 Jahren unterrichten. Bundes- und Landesförderung ergänzen sich somit.

32. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Personalgewinnung für die von der Staatsregierung umgewandelten drei Lehrerwochenstunden in Kapazitäten für anderes pädagogisches Personal im Ganztagsbereich?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Verwaltungsvollzug zum Abschluss dieser Verträge bzw. die Auszahlung entsprechender Mittel liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksregierung. Die Übermittlung entsprechender Vertragsunterlagen durch die Kooperationspartner an die Bezirksregierungen erfolgt in der Regel bis zum 30.09. des Jahres, sodass erst im Verlauf des Herbstes auf Ebene der Bezirksregierung ein erster Eindruck vom Personaleinsatz in den Ganztagsangeboten gewonnen werden kann. Eine Zusammenführung dieser Daten erfolgt aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands bei den Bezirksregierungen nicht.

33. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Selbsttests kamen seit Beginn der Testpflicht als Voraussetzung für den Schulbesuch in Bayerns Schulen zum Einsatz (bitte Anzahl nach Landkreisen aufschlüsseln), wie viele dieser Corona-Selbsttests wiesen ein positives Ergebnis aus (bitte Anzahl nach Landkreisen aufschlüsseln) und wie hoch waren seither die Kosten für die Corona-Selbsttests an den Schulen in Bayern (bitte Höhe der Kosten nach Landkreis aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der beigefügten Tabelle*) ist die Anzahl der von den Schulen an das Personal sowie an die Schülerinnen und Schüler im Zeitraum 12.04.2021 bis 05.07.2021 verteilten Selbsttests in Aufgliederung nach den 96 Landkreisen und kreisfreien Städten zu entnehmen.

Da ein positiver Selbsttest lediglich ein Hinweis auf eine mögliche Infektion ist und zur Bestätigung ohnehin ein PCR-Test außerhalb der Schule erforderlich ist, wird seitens der Schulverwaltung auf eine kontinuierliche statistische Erfassung der Ergebnisse der Selbsttests verzichtet, auch um den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Schulen zu vermeiden. Dem Staatsministerium liegen jedoch folgende Ergebnisse aus drei stichtagsbezogenen Erhebungen zu den in der Schule durchgeführten Selbsttests vor:

Von den in der Schule durchgeführten Selbsttests zeigten bayernweit am Stichtag Mittwoch, 21.04.2021, insgesamt 163 Tests ein positives Ergebnis, während 287 360 Schülerinnen und Schüler an diesem Tag mit einem gültigen negativen schulischen Selbsttest-Ergebnis am Unterricht teilnehmen durften. Am Stichtag Freitag, 30.04.2021, zeigten entsprechend insgesamt 95 Selbsttests ein positives Ergebnis, wobei 256 490 Schülerinnen und Schüler mit einem gültigen negativen Selbsttest-Ergebnis am Unterricht teilnahmen. Am Stichtag Montag, 28.06.2021, fielen 108 Selbsttests positiv aus, 934 948 Schülerinnen und Schüler durften mit ihrem negativen Selbsttest-Ergebnis am Unterricht teilnehmen.

Auf eine Differenzierung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten wird aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet, da Rückschlüsse auf einzelne Personen aufgrund äußerst geringer Fallzahlen in der überwiegenden Zahl der Kreise nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat insgesamt 88 Mio. Laien-Selbsttests für die Verteilung an Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Beschäftigte des Freistaat Bayerns für rund 416 Mio. Euro beschafft. Eine genaue Aufschlüsselung nach den jeweiligen Landkreisen kann nicht erfolgen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

34. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, durch wen sollen die Stellen für Lehrkräfte (200 Vollzeitäquivalente) in den Vorkursen Deutsch adäquat ersetzt werden, gibt es bereits entsprechendes Personal (Bewerberinnen und Bewerber) und welche Qualifikationsanforderungen gelten für die Übernahme der Vorkurse Deutsch?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Infrage kommen hierbei insbesondere Personen mit einer Qualifikation im Bereich Deutsch als Fremdsprache, aber auch Personen mit einer sonstigen einschlägigen Ausbildung mit sprachlichem bzw. pädagogischem Schwerpunkt. Nicht zuletzt ist es in diesem Bereich grundsätzlich auch möglich, Erzieherinnen bzw. Erzieher einzusetzen, die in Kooperation mit den Grundschullehrkräften in den Kindertageseinrichtungen bereits anteilig die Vorkurse leiten.

Die endgültige Auswahl des infrage kommenden Personals trifft die Regierung in eigener Zuständigkeit. Einzelne Rückmeldungen ergaben, dass Bewerberinnen und Bewerber ihr Interesse an einer Tätigkeit im Rahmen des Vorkurses bereits signalisiert haben.

Um die im „Vorkurs Deutsch 240“ eingesetzten Personen in ihre verantwortungsvolle Aufgabe einzuführen, befindet sich ein entsprechendes Fortbildungsangebot seitens des Staatsministeriums derzeit in Vorbereitung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

35. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Nachdem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler am 30.06.2021 auf seiner Homepage folgendes ankündigte: „Zusammen mit den Hochschulen und Kommunen wollen wir Impfangebote so koordinieren, dass die vorhandenen Kapazitäten und Kontingente umfassend ausgeschöpft werden können“, frage ich die Staatsregierung, welche genauen Konzepte hier bereits vorliegen (bitte eine detaillierte Beschreibung der geplanten Vorgehensweise, z. B. wer für die Besorgung des Impfstoffs zuständig ist, welche Aufgaben nun auf Kommunen und welche auf Hochschulen zukommen, ob die Studierenden sich an der Hochschule oder an ihrem Erstwohnsitz impfen lassen müssen etc.), ob bis zum Beginn des Wintersemesters geplant ist, dass die Studierenden den vollen Impfschutz besitzen (d. h. Erst- und Zweitimpfung) und inwieweit es für realistisch eingeschätzt wird, dass mit Hilfe der Impfung die Abstandsregelungen ähnlich wie in der Schule aufgehoben werden können, da bei einer Einhaltung eines Abstandes von 1,5 m kaum ausreichend Räumlichkeiten an den bayerischen Universitäten und Hochschulen zur Verfügung stehen, um den Großteil der Vorlesungen und Kurse in Präsenz abhalten zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 29.06.2021 wird gegenwärtig ein Konzept zwischen den Ressorts abgestimmt. Wesentlicher Baustein ist ein gut zu erreichendes, niederschwelliges Angebot für die gut 400 000 Studentinnen und Studenten in Bayern. Schon jetzt können Impfwillige sowohl an ihrem Erstwohnsitz als auch am Zweitwohnsitz (der oft am Studienort liegt) eine Impfung in Anspruch nehmen. Geplant ist nun, die Studentinnen und Studenten gezielt anzusprechen, wobei den Kommunen mit den von ihnen getragenen Impfzentren und den Hochschulen jeweils eine tragende Rolle zukommt.

Es entspricht der Absicht von Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler, dass bis zum Beginn der Vorlesungszeit im Wintersemester (an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften: 04.10.2021, an den Universitäten: 16.10.2021) allen Beteiligten, die dies wünschen, die Möglichkeit zu einem vollen Impfschutz offensteht. Spezifische Angebote für die Studentinnen und Studenten sollen binnen weniger Wochen die für alle Bürgerinnen und Bürger bestehenden Möglichkeiten sinnvoll ergänzen.

Ob und ggf. in welchem Ausmaß im Wintersemester – auch mithilfe des Impffortschritts – von den bisherigen Abstandsregeln abgerückt werden kann, hängt wesentlich von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab. Ergänzend kommt hier neben der Impfung dem konsequenten Testen weiterhin große Bedeutung zu, insbesondere für diejenigen Studentinnen und Studenten, die sich nicht impfen lassen können oder wollen.

Mit Blick auf das nach wie vor dynamische und unvorhersehbare pandemische Geschehen stehen die Möglichkeiten der digitalen Lehre weiterhin besonders im Fokus, hier liegt aber auch die Chance, im Verbund mit der gezielten Planung von Präsenzveranstaltungen, die dem persönlichen Austausch dienen, Potenziale der Lehre der Zukunft auszuloten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst steht hierzu in laufendem und engem Austausch mit den Hochschulen.

36. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurde seitens des Freistaates eine finanzielle Zusage für den Fall der Insolvenz der Künstlersäulenhalle STOA169 gegeben, ist die Kostenübernahme in irgendeiner Form begrenzt und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) fördert kulturelle Veranstaltungen und Projekte. Die finanzielle Unterstützung von Projektträgern im Falle einer Insolvenz gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich des StMWK. Dem Träger der Künstlersäulenhalle „STOA 169“ – der STOA 169 Stiftung – wurde daher zu keiner Zeit finanzielle Unterstützung im Falle einer Insolvenz zugesagt oder gewährt.

37. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde das Referat für jüdische Sammlungen bei der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern aufgelöst, wie wird das Sachgebiet momentan betreut und wie beurteilt sie dieses Vorgehen vor dem Hintergrund des wiederaufflammenden Antisemitismus?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern kommt als Service-Einrichtung des Freistaates Bayern unvermindert ihrer Aufgabe der Betreuung und Beratung der für den Freistaat sehr wichtigen und bedeutenden Jüdischen Museen und Sammlungen nach, auch wenn Umstrukturierungen innerhalb der Landesstelle aufgrund geänderter Bedürfnisse in der modernen Museumslandschaft, insbesondere zu Themenfeldern wie Digitalisierung und Inklusion, mit der Auflösung des Fachreferats Jüdische Museen und Sammlungen zum 01.11.2019 verbunden waren. So haben seither die für kunst- und kulturhistorische Museen zuständigen Gebietsreferenten der Landesstelle die Betreuung der Jüdischen Museen in Bayern, bei der der Schwerpunkt des Beratungsbedarfs bei der allgemeinen Museumsberatung in allen Museumsfachfragen sowie der projektbezogenen Förderung liegt, übernommen. Bei den bereits zuvor bezüglich allgemeiner Museumsfragen von den jeweils zuständigen Gebietsreferenten bzw. anderen Fachreferenten der Landesstelle betreuten sonstigen Museen mit einer umfangreicheren Abteilung zu jüdischer Kultur und Geschichte in ihrer Dauerausstellung kann zudem fallweise eine externe Beratung zu jüdischen Einzelthemen im Rahmen der Projektförderung durch die Landesstelle gefördert werden.

Im Kontext des Jubiläumsjahrs 2021 – 1 700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland werden der Landesstelle im Haushaltsjahr 2021 zudem zusätzliche Mittel für eine befristete Besetzung der Fachstelle zur Verfügung gestellt, sodass die Vermittlung und Präsentation jüdischer Geschichte in Bayern gerade in der heutigen Zeit auch von dieser Seite zusätzlich unterstützt werden wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

38. Abgeordnete
**Alexandra
Hirseemann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, da es im öffentlichen Dienst in Bayern im dienstlichen Zusammenhang eine nicht unerhebliche Anzahl von Corona-Infektionen gibt – allein bei der Bayerischen Polizei waren bzw. sind es rund 2 000 Fälle – und vor dem Hintergrund, dass bei möglichen Spätfolgen einer Corona-Infektion für versorgungsrechtliche Ansprüche eine Anerkennung als Dienstunfall entscheidend ist und angesichts der Situation, dass die rund 80 Anträge von Polizistinnen und Polizisten auf Anerkennung als Dienstunfall allesamt seitens des Landesamts für Finanzen abgelehnt wurden, was hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für eine bessere Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall im Sinne der betroffenen Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bislang ergriffen, welche konkreten Regelungen durch das Landesamt für Finanzen wurden mittlerweile getroffen und sind ggf. weitere Verbesserungen bei der Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall im Sinne der betroffenen Beamtinnen und Beamten geplant?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die in der Frage aufgestellte Behauptung, es habe bei der Bayerischen Polizei bisher rund 2 000 Infektionsfälle mit dienstlichem Zusammenhang gegeben, kann nicht nachvollzogen werden, da Infektionen auch außerhalb des Dienstes eintreten können.

Die Ressorts wurden bereits durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Schreiben vom 6. April 2020 über die dienstunfallrechtlichen Aspekte einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. einer Erkrankung an COVID-19 informiert. Dieses Schreiben hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auch in seinem Geschäftsbereich bekannt gegeben. Die obersten Dienstbehörden stehen seit Beginn der Coronapandemie in beamtenrechtlichen Fragestellungen, so auch im Hinblick auf die Anerkennung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Dienstunfall, in regelmäßigen Kontakt.

Die Berücksichtigung einer Erkrankung an COVID-19 als Dienstunfallfolge oder Berufskrankheit ist möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 46 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vorliegen und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die anspruchsbegründenden Tatsachen einschließlich der Kausalität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden können.

Auch stellt eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht zwingend eine Erkrankung im medizinischen Sinne dar, sondern erst, wenn der Betroffene auch die entsprechenden Symptome entwickelt, vgl. § 2 Infektionsschutzgesetz.

Rechtsänderungen im Bereich der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge sind nicht erforderlich. Das geltende Dienstunfallrecht ermöglicht eine sachgerechte Bewertung von Erkrankungen an COVID-19 als Dienstunfallfolge oder Berufskrankheit auch im Vergleich mit anderen Infektionskrankheiten.

39. Abgeordneter
**Markus
Rinderspa-
cher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, dass beispielsweise im Land Berlin rund 40 Prozent der Anträge auf Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall genehmigt wurden, hat die Staatsregierung Kenntnis davon, dass es z. B. in Niedersachsen zwischen dem Land und der Gewerkschaft der Polizei eine Musterklagevereinbarung zu dieser Thematik gibt und wie bewertet die Staatsregierung diese im Sinne der betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht nur angemessenen, sondern auch erforderlichen Regelungen im Vergleich zur bayerischen Situation?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Einzelheiten zu den genannten Anträgen im Land Berlin sowie der im Land Niedersachsen getroffenen Musterklagevereinbarung sind hier nicht bekannt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erkrankung an COVID-19 als Dienstunfall oder Berufskrankheit sind bei Bund und Ländern vergleichbar. Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls. Ein Bedarf für eine „Musterklagevereinbarung“ ist nicht ersichtlich.

40. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen gab es zum Stichtag 01.01.2021 an den bayerischen Finanzämtern, wie viele Stellen davon waren nicht mit Arbeitskräften besetzt und welche wesentlichen Gründe (bitte unter Nennung der Anzahl der Stellen, die jeweils in Anspruch genommen werden) gibt es dafür?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zum 01.01.2021 standen an den bayerischen Finanzämtern insgesamt 16 384 Stellen für planmäßige Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung. Das Personal-Ist beträgt zum Stichtag 01.01.2021 15 016 Vollzeitkräfte. Weitere Stellen sind mit Beschäftigten in Ausbildungsqualifizierung (126), Anwärterinnen/Anwärter (1) oder abgeordneten Beamtinnen/Beamten (254) besetzt, unterliegen einer Wiederbesetzungssperre (246) oder sind wegen Altersteilzeit gesperrt bzw. nicht besetzbar (360). Darüber hinaus sind Stellen (insgesamt 381) für Rückkehrerinnen/Rückkehrer aus Beurlaubungen und für Teilzeitaufstockungen freizuhalten oder entfallen auf Personalabgänge nach der letztjährigen Übernahme der geprüften Anwärterinnen/Anwärter im Herbst 2020.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

41. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Hightech-Summits mit dem Thema Luft- und Raumfahrt haben seit 2019 stattgefunden, wie viel der ursprünglich für das Programm Bavaria One vorgesehenen 700 Mio. Euro wurden bereits ausgegeben und welche Unternehmen werden aktuell im Bereich der Luft- und Raumfahrt vom Freistaat finanziell gefördert (bitte nach Programm/Haushaltstitel/Unternehmen/Höhe der Fördermittel aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aus Datenschutzgründen keine Drucklegung.

42. Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)
- Mit Blick auf die aktuelle Diskussion um den Bau der Stromtrassen SuedLink im Raum Mainfranken und Berichte über Forderungen nach einer Erweiterung des Projekts (Main Post vom 20.01.2021) frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie den Vorschlag der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Kapazitäten des SuedLink über die aktuellen Planungen hinaus auszubauen und durch einen dritten Strang zu ergänzen, sollte das Vorhaben SuedLink 3 nach Auffassung der Staatsregierung in die Bundesbedarfsplanung aufgenommen werden und wie bewertet die Staatsregierung in diesem Zusammenhang das vom BUND Naturschutz in Auftrag gegebene wissenschaftliche Gutachten „Ist SuedLink zwingend erforderlich?“ zum energiepolitischen und wirtschaftlichen Nutzen des SuedLink?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass der Netzausbau auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleibt und im Einklang mit den Interessen der Bürgerinnen und Bürger in Bayern erfolgt.

Richtschnur für die Ermittlung des Bedarfs des erforderlichen überregionalen Netzausbaus bildet der dafür gesetzlich vorgeschriebene, transparente Prozess bestehend aus Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplan. In diesem Rahmen werden von der Bundesnetzagentur als unabhängige Prüfbehörde die notwendigen Projekte vorgeschlagen und anschließend vom Bundesgesetzgeber festgelegt. Dieses Vorgehen wird auch von den hierfür einschlägigen Fachexperten als zielführend erachtet. Willkürliche Eingriffe wie der Vorschlag, kurzfristig unter Umgehung dieses zugrundeliegenden Prozesses zusätzliche Projekte wie den dritten SuedLink-Strang in das Bundesbedarfsplangesetz aufzunehmen, haben zu unterbleiben.

Eine Kapazitätserhöhung des SuedLink ist daher zum aktuellen Zeitpunkt aus Sicht der Staatsregierung entschieden abzulehnen. Dies wurde seitens der Staatsregierung bereits von Anbeginn der diesbezüglichen Diskussion deutlich gemacht. Im Rahmen der inzwischen erfolgten Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes erfolgte insofern folgerichtig auch keine Aufnahme eines dritten SuedLink-Strangs.

43. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Angesichts der von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger kommunizierten drei Säulen der wirtschaftspolitischen Krisenstrategie (Öffnungen und Lockerungen, steuerliche Entlastung, Verlängerung der Bundeshilfsprogramme) frage ich die Staatsregierung, welche Vorbereitungen sie derzeit trifft, sollten aufgrund zurückgehender Impfbereitschaft in der Bevölkerung im Herbst erneut Schließungen im Wirtschaftsbereich drohen, und welches Konzept sie zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft verfolgt, das über die Forderungen nach steuerlicher Entlastung und Verlängerung von Bundeshilfsprogrammen hinausgeht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Angesichts des Impffortschritts und der mittlerweile zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist für den kommenden Herbst ein differenzierter Ansatz denkbar.

Im Bereich Handel und Dienstleistungen haben sich die umfangreichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bewährt. Zur Unterstützung der Betriebe hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ein umfangreiches Hilfsprogramm mit verschiedenen Komponenten aufgelegt. Die Soforthilfe Handel wurde im April 2020 eingeführt und inzwischen bis Ende 2021 verlängert. Sie beinhaltet ein intensives Coaching von zahlreichen Werbegemeinschaften in ganz Bayern und gezielt auch Einzelunternehmen, um die Coronakrise zu überstehen und die Digitalisierung voran zu treiben. Im Rahmen des Förderprogramms Digitale Einkaufstadt Bayern wurden 2020 bereits elf Einzelprojekte von Städten/Landkreisen gefördert, die Ausschreibung neuer Fördermaßnahmen in 2021 ist erfolgt und erste neue Förderprojekte sind bereits bewilligt. Der Aufbau einer Best-Practice-Plattform „Stadtimpulse“ von gelungenen Projekten des City- und Stadtmarketings ist Ende April 2021 erfolgt. Im Rahmen des Fitnessprogramms „Starke Zentren“ werden fünf Modellkommunen (Mittel- und Oberzentren) gefördert, hier läuft die Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen.

Im Bereich Gastronomie und Tourismus haben die stark rückläufigen Infektionszahlen der vergangenen Wochen umfangreiche Lockerungen und Öffnungen möglich gemacht. Dabei wurde und wird stets mit der erforderlichen Umsicht vorgegangen. So sind die Hygiene- bzw. Rahmenkonzepte aus dem vergangenen Jahr für die einzelnen Bereiche der Branche überarbeitet und an die aktuellen Erfordernisse angepasst worden. Vor allem die Integration einer geeigneten Teststrategie ermöglicht es, den Betrieb vor Ort aus infektiologischer Sicht noch sicherer zu machen. Zahlreiche Unternehmen haben zusätzlich in Technologie zur Luftreinhaltung investiert (durch die Überbrückungshilfe des Bundes gefördert). Durch die inzidenzabhängige Beschränkung des Zugangs auf genesene, getestete oder geimpfte Personen kann das Infektionsrisiko in den Betrieben weiter reduziert werden. Der Ministerrat hat am 18.05.2021 beschlossen, dass der Freistaat einen kraftvollen Neustart der Tourismusbranche mit bis zu 30 Mio. Euro fördert. Erforderlich ist vielfach eine Steigerung der Angebots- und Dienstleistungsqualität des Tourismus in Bayern, gerade bei den kleinen Anbietern. Schwerpunkte sollen die Bereiche Digitalisierung, Barri-

erfreiheit und Ökologie bilden. Der Bund hat die Überbrückungshilfe um drei Monate bis Ende September 2021 verlängert („Überbrückungshilfe III Plus“). Sollte im Herbst das Bedürfnis für weitere Wirtschaftshilfen bestehen, wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende weitere Verlängerung der Überbrückungshilfe stark machen.

44. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die durchschnittlichen Fördersätze im Rahmen der gewerblichen Wirtschaftsförderung (GRW und BRF) in den einzelnen Regierungsbezirken im Zeitraum 2014 bis 2020 waren (bitte aufgedgliedert nach den einzelnen Jahren sowie nach Lage des geförderten Betriebs in einem GRW C-, D- oder Nicht-Fördergebiet), wie viele dieser Förderungen in den C-Fördergebieten ober- bzw. unterhalb der Grenze der 20-Prozent-Förderquote (für kleine Unternehmen) bzw. 10-Prozent-Förderquote (für kleine Unternehmen) gewährt wurden (bitte getrennt nach den einzelnen Jahren sowie nach Regierungsbezirk darstellen) und wie viele Förderungen an große Unternehmen in den C-Fördergebieten erfolgt sind (in identischer Darstellung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

	GRW-C		GRW-C	GRW-C	GRW-D	GRW-D	GRW-D
in %	Ofr	Opf	Ndb	Ofr	Opf	Ndb	
2020	24,39	25,08	22,54	18,75	18,43	19,65	
2019	16,04	19,14	22,51	11,25	15,68	19,74	
2018	17,39	22,69	22,24	11,05	14,26	14,16	
2017	24,17	22,13	26,97	10,23	20,00	19,51	
2016	19,59	23,62	24,09	15,22	9,18	19,72	
2015	16,57	17,47	26,06	10,53	13,69	19,74	
2014	27,40	17,27	24,64	24,64	17,84	19,25	

in %	Nicht-GRW Ofr	Opf	Ndb	Ufr	Mfr	Schw	Obb
2020	15,80	14,29	16,94	15,95	14,82	14,60	10,78
2019	8,85	13,31	13,60	16,13	11,99	10,42	9,67
2018	12,46	13,25	15,76	9,60	10,80	11,15	11,28
2017	12,78	13,03	11,00	15,11	12,42	9,35	11,87
2016	12,24	10,95	12,23	12,16	12,53	10,30	14,60
2015	10,14	10,96	15,43	11,59	10,80	13,52	9,96
2014	9,61	13,04	11,57	14,18	10,00	13,59	9,51

durchschnittliche Fördersätze als Ergebnis gewährter bestandskräftiger Bewilligungen Abfrage Stand 05.07.2021

Kleine Unternehmen (bis 49 Mitarbeitende Vollzeitäquivalente)						
	GRW-C	GRW-C	GRW-C	GRW-C	GRW-C	GRW-C
Anzahl	Ofr (≥ 20 %)	Ofr (kleiner 20 %)	Opf (≥ 20 %)	Opf (kleiner 20 %)	Ndb (≥ 20 %)	Ndb (kleiner 20 %)
2020	7	3	25	5	45	2
2019	13	4	22	2	39	2
2018	6	1	26	1	44	3
2017	7	2	27	2	45	2
2016	9	0	37	5	50	0
2015	2	2	28	0	43	4
2014	7	0	22	3	21	5

Mittlere Unternehmen (50 bis 249 Mitarbeitende Vollzeitäquivalente)						
	GRW-C	GRW-C	GRW-C	GRW-C	GRW-C	GRW-C
Anzahl	Ofr (≥ 10 %)	Ofr (kleiner 10 %)	Opf (≥ 10 %)	Opf (kleiner 10 %)	Ndb (≥ 10 %)	Ndb (kleiner 10 %)
2020	1	0	6	0	4	0
2019	5	1	4	0	6	1
2018	2	0	8	1	4	0
2017	1	0	2	0	1	0
2016	4	0	7	0	3	0
2015	3	0	5	0	2	0
2014	6	1	3	0	5	0

Große Unternehmen (ab 250 Mitarbeitende Vollzeitäquivalente)			
	GRW-C	GRW-C	GRW-C
Anzahl	Ofr	Opf	Ndb
2020	0	1	0
2019	0	1	0
2018	2	0	0
2017	0	2	0
2016	0	0	0
2015	0	0	0
2014	1	2	1

Abfrage Stand
05.07.2021

45. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang ist die Bayern Kapital am Unternehmen GNA Biosolutions beteiligt, welche Informations- und Kontrollrechte stehen der Bayern Kapital dadurch zu und wie darf GNA Biosolutions das Kapital aus der Beteiligung einsetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayern Kapital ist nicht mehr an der GNA Biosolutions beteiligt. Am 30.09.2020 wurde ein Kaufvertrag für sämtliche Unternehmensanteile notariell beurkundet und mit dem Closing am 05.02.2021 abgeschlossen, wodurch der Käufer sämtliche Unternehmensanteile, inklusive der Anteile des Wachstumsfonds (5,23 Prozent Anteil am Stammkapital der GNA Biosolutions), an der GNA Biosolutions erwarb. Der Kaufvertrag enthält eine Geheimhaltungsvereinbarung für die Altgesellschafter der GNA Biosolutions.

Seit dem Verkauf der Anteile bestehen für die Bayern Kapital keinerlei Informations- und Kontrollrechte mehr. Während der Laufzeit der Beteiligung verfügte die Bayern Kapital über die im Venture Capital üblichen Investorenrechte als GmbH-Gesellschafter. Hier bestand kein Unterschied zu den privaten Investoren, die gemeinsam mit der Bayern Kapital an der GNA Biosolutions beteiligt waren.

Gemäß der Beteiligungsgrundsätze des Wachstumsfonds setzte GNA Biosolutions die Mittel für die Weiterentwicklung des Produktportfolios und dessen Markteinführung ein.

46. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurde bei den von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger laut Pressemitteilung vom 21. Juni 2021 identifizierten 300 potenziellen Windkraftstandorten auf die Gebietskulisse in der Fassung aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen, fand mit den identifizierten Kommunen bereits ein Austausch statt und steht die Untersuchung in Zusammenhang mit der vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zurückgehaltenen Potenzialanalyse für Windkraftanlagen in den Bayerischen Staatsforsten oder anderen Erhebungen aus der jüngsten Vergangenheit?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bei der Ermittlung der aus umweltschutzfachlicher Sicht potenziell für Windenergie geeigneten Standorte in den bayerischen Wäldern wurde auf eine aktualisierte Fassung der Gebietskulisse Windkraft (Stand 07/2020) zurückgegriffen. Mit den rund 300 identifizierten Kommunen, in denen vermutlich geeignete Waldflächen liegen, wurde bislang nicht gesondert Kontakt aufgenommen. Zunächst hat sich Staatsminister Hubert Aiwanger am 23. März 2021 an alle bayerischen Kommunen gewandt, in denen ausgewiesene, nicht vollständig bebaute Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft liegen. Dabei wurden am Windenergieausbau interessierte Kommunen identifiziert, und es fand bereits ein erster vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) und Landesagentur für Energie und Klimaschutz organisierter Online-Workshop mit den Kommunen statt. Parallel steht das StMWi zu den in den Staatsforsten identifizierten potenziellen Standorten im engen Kontakt mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bayerischen Staatsforsten (BaySF). Die durchgeführte Analyse steht in keinem Zusammenhang mit der von den BaySF beauftragten Potenzialanalyse oder anderer Erhebungen.

47. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem 2019/2020 die Gemeinde Fuchstal im Landkreis Landsberg Gespräche mit der Firma Steico hinsichtlich einer möglichen Ansiedlung in ihrer Gemeinde geführt hat, waren bei diesen Gesprächen Vertreter bayerischer Staatsministerien mit eingebunden, wenn ja, von welchen Ministerien und mit welchem Ergebnis wurden die Gespräche beendet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bei den Gesprächen, die die Gemeinde Fuchstal 2019/2020 mit der Firma Steico hinsichtlich einer möglichen Ansiedlung in ihrer Gemeinde geführt hat, waren keine Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit eingebunden. Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger hat danach mit der Firma Steico ein Gespräch geführt, in dem es um die Ansiedlung des Unternehmens in der Gemeinde Fuchstal ging.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

48. Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts der zunehmenden Extrem-Hitze-Ereignisse (Hitzewellen mit Temperaturen deutlich über 40 Grad) in den ehemals „gemäßigten Breiten“ auf der Nordhalbkugel der Erde, unter denen aktuell das westliche Kanada mit dem Auftreten von weit über hundert Waldbränden allein in British Columbia und einer deutlich zu verzeichnenden Übersterblichkeit leidet, wobei es sich hier anscheinend um eine Omega-Wetterlage handelt, die zu vergleichsweise langen stabilen Hitzeperioden führt und sich in Kombination mit einer fortschreitenden Klimaüberhitzung sowohl in der Dauer der Hitzewellen als auch in den erreichten Höchsttemperaturen verstärken wird, welche Vorkehrungen beabsichtigt die Staatsregierung zu treffen (bzw. hat sie bereits getroffen), um auf solche Extrem-Hitze-Ereignisse vorbereitet zu sein, gibt es entsprechende Planungen bzw. bayerische Notfallpläne (wie z. B. für einen im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angesiedelten Hitze-Notfall-Krisenstab, zentrale Notkühlräume, gekühlte Notschlafstätten – bitte unter Angabe der vorhandenen Vorkehrungen) und hält die Staatsregierung die derzeitigen bayerischen Kapazitäten zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft (bitte unter Angabe der kurzfristig einsatzbereiten Löschflugzeuge und -hubschrauber) bzw. vom Boden für ausreichend, um mehr als hundert gleichzeitig auftretende Waldbrände (wie aktuell in Kanada) effizient bekämpfen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Der Klimawandel wird sich auch in Bayern weiterhin auswirken. Mit der Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie hat die Staatsregierung bereits frühzeitig auf diese Herausforderungen reagiert. Im Rahmen eines angemessenen Risikomanagements werden Handlungsziele und präventive Maßnahmen festgelegt, um sich an unvermeidbare Folgen anzupassen. Im Katastrophenschutz verantwortlichen Behörden und Stellen ist die Berücksichtigung von sich ändernden Rahmenbedingungen wie den klimatischen Verhältnissen mit unter Umständen häufiger auftretenden extremen Naturereignissen sowie von neuen Erfahrungswerten ein ständiges und wichtiges Anliegen.

Der Freistaat Bayern ist auf ein Waldbrandgeschehen sehr gut vorbereitet. Mehr als 7 500 Feuerwehren in Bayern stehen flächendeckend für die Brandbekämpfung zur Verfügung. Die Planungen und Maßnahmen der Waldbrandbekämpfung bauen dabei auf den zwei Säulen „Prävention“ und „Brandbekämpfung“ auf.

Häufigste Ursache für Waldbrände ist ein unvernünftiger Umgang mit offenem Feuer. Die Bayerische Forstverwaltung klärt im Rahmen ihrer Dienstaufgaben (Art. 28 Waldgesetz – BayWaldG) die Bevölkerung über die Gefährdung des Waldes durch Feuer auf. Waldbrände werden durch die sehr dichte Besiedelung in Bayern und durch angeordnete Aufklärungsflüge der Luftbeobachterstaffel Bayern e. V. bereits in der Entstehungsphase erkannt.

Unterstützend zur Brandbekämpfung am Boden setzt der Freistaat auf die Brandbekämpfung aus der Luft. Mittels Hubschraubern und Löschwasseraußenlastbehältern können bis zu 5 000 Liter Wasser pro Behälter sehr zielgenau abgeworfen werden. Vonseiten der Landespolizei, der Bundespolizei, der Bundeswehr und privater Anbieter stehen erfahrungsgemäß mindestens zehn Hubschrauber mit Lasthaken jederzeit einsatzbereit zur Verfügung. Für das komplexe Zusammenspiel zwischen Feuerwehr und Hubschrauberbesatzung gibt es in Bayern an 17 Standorten sog. Flughelfergruppen mit insgesamt mehr als 50 Außenlastbehältern. Flughelfer sind Feuerwehreinheiten, die aufgrund einer speziellen Ausbildung an der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg die Leitung des Flugbetriebs übernehmen oder das Anhängen von Lasten an Hubschrauber sicher bewerkstelligen können. Diese Einheiten sind in Deutschland einzigartig.

Gleichzeitig beobachtet die Staatsregierung die zukünftige Entwicklung der Waldbrandsituation sehr genau. So finden beispielsweise noch in diesem Monat zwei Workshops statt, in denen zum einen Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Vertretern der Wissenschaft erörtern, wie sich das Waldbrandgeschehen in Bayern in den kommenden Jahren in Hinblick auf klimatische und biotische Veränderungen entwickeln kann. Zum anderen wird das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Vertretern des Landesfeuerwehrverbandes und ausgewählter Feuerwehren diskutieren, welche Auswirkungen die Ergebnisse des ersten Workshops auf die künftige Ausbildung und Ausstattung der bayerischen Feuerwehren haben muss.

49. Abgeordneter
**Christian
Hiernis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurden bereits Gespräche mit betroffenen Landwirtinnen und -wirten sowie Grundstückeigentümerinnen bzw. -eigentümern betreffend die Verwendung der zur Verfügung gestellten 200 Mio. Euro für die Wiedervernäsung und Renaturierung des Donaumooses geführt, wenn ja, mit wem und welche Vorstellungen zur Verwendung der 200 Mio. Euro wurden von den betroffenen Landwirtinnen bzw. -wirten sowie Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümern vorgebracht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vertreter der Landwirtschaft sind bereits seit der Erstellung des Konzeptes „Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bayerischen Donaumooses“ eng eingebunden. U. a. wurde durch ein gemeinsames Schreiben des Landrates von Neuburg-Schrobenhausen zusammen mit dem Kreisobmann des Bayerischen Bauernverbandes an die Staatskanzlei das Vorhaben maßgeblich initiiert. Der Präsident des Bayerischen Bauernverbandes, Walter Heidl, vertrat beim Termin am 04.05.2021 in Langenmosen die Positionen des Berufsstands.

Anschließend wurden in verschiedenen Informationsveranstaltungen, zuletzt im Rahmen einer Sonder-Kreistagssitzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen am 26.06.2021, wichtige Akteure vor Ort, wie Kreisrätinnen und Kreisräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die zwei betroffenen Landräte und Vertreter der Verbände informiert. Der Kreistag Neuburg-Schrobenhausen hat sich anschließend fraktionsübergreifend und einstimmig dafür ausgesprochen, den Prozess zur Fortentwicklung eines gemeinschaftlich getragenen Donaumoos-Entwicklungskonzeptes 2.0 anzustoßen und dies mit einem ergebnisoffenen Planungsprozess sicherzustellen. Die Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstands im Kreistag vertraten in der Diskussion die Positionen des Berufsstands und trugen anschließend geschlossen den Kreistagsbeschluss mit.

Landwirte bringen ihre Anliegen regelmäßig an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern vor, auch nutzten mehrere Vertreter des Berufsstands im Kreistag die Möglichkeit, ihre Anliegen im persönlichen Gespräch mit dem Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzubringen. Um einen umfassenden Dialogprozess im Sinne des Konzeptes „Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bayerischen Donaumooses“ anzustoßen und zu gemeinschaftlich getragenen Lösungen im Sinne aller Betroffenen zu führen, werden die entsprechenden Strukturen entsprechend des Konzeptes in den nächsten Monaten aufgebaut.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

50. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Hiermit frage ich die Staatsregierung, ob bei Gesprächen mit den Gemeindeverwaltungen oder Gemeinderätinnen bzw. -räten der Kommunen Schwifting oder Penzing in den Jahren 2020 und 2021 bezüglich einer etwaigen Ansiedlung der Firma Steico auf Flächen nahe des Guts Stillern an der A96, welche sich im Besitz des Staatsguts Achselschwang befinden, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsministerien, nachgelagerter Behörden oder der Bayerischen Staatsforsten mit eingebunden waren, welche Rollen diese Vertreterinnen und Vertreter jeweils hatten und von jeweils welchen Staatsministerien die Vertreterinnen und Vertreter kamen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei den Gesprächen mit den Gemeinden Penzing und Schwifting (Gespräch mit den Bürgermeistern, Projektvorstellung im Gemeinderat) waren die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) vertreten. Die Rolle der BaySF beschränkte sich dabei auf die Darstellung des Potenzials zur nachhaltigen Versorgungssicherheit eines möglichen Produktionsstandorts mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz. Bei den Gesprächen mit den Gemeinden Penzing und Schwifting, an denen die BaySF teilgenommen hat, waren keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) oder anderer staatlicher Institutionen anwesend.

Zudem fand am 10. Juni 2021 zum Projekt der Fa. Steico eine Besprechung in der Regierung von Oberbayern mit Teilnehmenden der Regierung von Oberbayern, dem Landratsamt Landsberg am Lech, der Gemeinde Penzing, der BaySF und der Firma Steico statt. Wie bei vielen anderen Ansiedlungsvorhaben auch hat der Vertreter der Firma (Steico) in einem frühen Stadium ein potenzielles Ansiedlungsvorhaben skizziert, um Auskunft über formale Rahmenbedingungen (hier z. B. Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens und Anforderungen an Bauleitplanverfahren bei Vorhaben im Außenbereich) zu erhalten.

51. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schadensmeldungen für unwetterbedingte Aufwuchs- und Ertragsschäden sind von landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern aufgrund der Starkregen- und Hagelvorfälle in 2021 gemeldet worden (bitte Angaben unterteilt nach Regierungsbezirken und Landkreisen sowie mit Auflistung der kalkulierten Schadenshöhe in Relation zur tatsächlich gewährten Ausgleichszahlung)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vor dem Hintergrund des Kabinettsbeschlusses vom 28. März 2018 hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine diesbezüglichen Abfragen bei den Bezirksregierungen und Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) beauftragt. Nach dem vorgenannten Beschluss werden ab dem 1. Juli 2019 keine staatlichen ad hoc-Hilfen mehr gewährt, wenn sich Geschädigte gegen das jeweilige Risiko hätten versichern können, dies aber nicht getan haben.

Mehrgefahrenversicherungen sind inzwischen auch für landwirtschaftliche und gärtnerische Produkte am Markt erhältlich. Speziell für Hagel, der in den letzten Wochen in verschiedenen Regionen für den Großteil der Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verantwortlich war, bieten die Versicherungsunternehmen seit rund 100 Jahren entsprechende Policen an. Daher gab es bei Hagelschäden in der Vergangenheit auch noch nie staatliche Schadensausgleichszahlungen.

Für die Zukunft sollen in Bayern die landwirtschaftlichen Betriebe dabei unterstützt werden, eigene Risikovorsorge zu betreiben. In diesem Jahr wird bei den Sonderkulturen Obst und Wein damit gestartet, den Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen staatlich zu bezuschussen. Mit Blick auf die neue EU-Förderperiode ist beabsichtigt, dieses Modell auch auf andere landwirtschaftliche Kulturen auszuweiten.

52. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anforderungen für Betriebe gelten, die die Feldtafel „Hier wirtschaftet ein Öko-Betrieb“ verwenden, ob auch Betriebe, die in der Umstellung sind oder nur einen Teil der Flächen ökologisch bewirtschaften, diese Tafeln verwenden können, und ob die Tafeln für alle Betriebe kostenlos sind?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das erfolgreichste Instrument in der bayerischen Agrarumweltpolitik ist das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP). Jeder zweite Landwirt in Bayern nimmt daran teil und leistet so einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Wirksamkeit wurden Feldtafeln zum KULAP und zur Wildlebensraumberatung entwickelt, die Landwirte entlang von gut frequentierten Feld- und Radwegen aufstellen können und sollen. Die Kernbotschaften der Schilder sind: Landwirte tun etwas für Artenvielfalt, Boden, Wasser und Klima. Dabei werden sie durch das Staatsministerium im Rahmen des KULAP unterstützt.

Die Feldtafeln wurden bewusst mit großen Bildern und wenig Text gestaltet, damit sie auch Radfahrern beim Vorbeifahren auffallen. Vertiefende Informationen lassen sich über einen auf den Tafeln angebrachten QR-Code und die Homepage direkt abrufen.

Ab sofort können Landwirtinnen und Landwirte, die am KULAP teilnehmen, vonseiten des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) kostenlos Feldtafeln erhalten und die Tafeln an geeigneten Flächen aufstellen. Insgesamt ist eine Stückzahl von 2 000 Feldtafeln den AELF zur Verfügung gestellt worden.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Tafeln von der Homepage des Staatsministeriums herunterzuladen (<https://www.stmelf.bayern.de/agrapoli-tik/239891/index.php>).

Jeder landwirtschaftliche Betrieb, der nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus wirtschaftet und die ökologische Wirtschaftsweise über das Öko-Kontrolldatenblatt gegenüber dem AELF im Rahmen der Förderabwicklung nachweist bzw. an der KULAP-Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau“ teilnimmt, kann ein Feldschild „Hier wirtschaftet ein Öko-Betrieb“ kostenlos erhalten, sofern dieses Feldschild beim AELF vorrätig ist. Betriebe in Umstellung wirtschaften ebenfalls nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus.

53. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie zu dem Vorschlag, den landwirtschaftlichen Betrieben Planungssicherheit zu gewährleisten beim tierwohlgerechten Umbau der Nutztierhaltung nach den Empfehlungen der Borchert-Kommission durch ein Finanzierungsmodell, das über staatliche Verträge abgesichert werden soll, und welche Vorteile sieht die Staatsregierung dabei gegenüber anderen Finanzierungsmodellen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung (sog. Borchert-Kommission) hat Mitte Februar 2020 seine Empfehlungen vorgelegt und empfiehlt den Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland. Die mit der Verbesserung der Nutztierhaltung verbundenen höheren Kosten können nach Auffassung der Borchert-Kommission auf absehbare Zeit nicht allein mit marktbasierenden Maßnahmen (höhere Preise für besonders tiergerecht erzeugte Produkte) abgedeckt werden. Das Kompetenznetzwerk schlägt deshalb vor, den Erzeugern die höheren Kosten tiergerechter Haltungsverfahren durch Tierwohlprämien (zur Abdeckung der höheren laufenden Kosten) und durch Investitionsfördermaßnahmen zu einem Anteil von insgesamt etwa 80 bis 90 Prozent auszugleichen.

Investitionen in besonders tiergerechte Stallungen, die deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, müssen über einen langen Zeitraum abgeschrieben werden. Landwirte können daher nur dann in solche Stallsysteme nachhaltig investieren, wenn sie die Sicherheit haben, dass ihnen die höheren laufenden Kosten in der Produktion auch entsprechend langfristig entlohnt werden.

Eine am 02.03.2021 vorgelegte Machbarkeitsstudie hat insbesondere auch zu Fragen der Finanzierung des Umbaus der Tierhaltung Stellung bezogen und entsprechende Modelle für eine Umsetzung bewertet. Dabei sind unter anderem folgende wesentlichen Aspekte zu beachten: die politische Festlegung auf eine staatliche Finanzierungsquelle und für den potenziellen Investor die Sicherstellung der Finanzierung über einen der Investition angemessenen Zeitraum. Um letzteres Ziel zu erreichen und trotz des Haushaltsrechts des Gesetzgebers ausreichend Finanzierungssicherheit für Investoren zu schaffen, dürfte ein Vertragsmodell, vergleichbar den mehrjährigen Fördermaßnahmen beim Kulturlandschafts- oder Vertragsnaturschutzprogramm, das passende Instrument sein. Zur rechtssicheren Umsetzung eines solchen Vertragsmodells bedarf es aller Voraussicht nach einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage. Noch offen ist die Frage, wie der Mittelbedarf für die staatliche Förderung finanziert werden soll. In der Machbarkeitsstudie prioritär vorgeschlagen wurden die Alternativen Tierwohlabgabe, die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes für tierische Produkte und die Ergänzungsabgabe Tierwohl. Grundsätzlich denkbar wäre auch eine Finanzierung aus dem bestehenden Bundeshaushalt oder über ein Umlagemodell vergleichbar dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz. Die Staatsregierung hat sich klar zum Umbau der Tierhaltung in Anlehnung an die Vorschläge des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung bekannt. Mit entsprechend positiven Beschlüssen auch des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Agrarministerkonferenz besteht ein breiter politischer Konsens zur Umsetzung der Vorschläge. Über den weiteren Weg sowie über Umsetzungsdetails, die für ein Gelingen von erheblicher Bedeutung sind, wird nach der Bundestagswahl unter einem neuen Bundestag und einer neuen Bundesregierung weiter beraten werden.

Unzweifelhaft ist, dass die Tierhalter in Deutschland ohne die notwendige Planungssicherheit und ohne klares politisches Bekenntnis samt konkreter Umsetzungsinstrumente zum Umbau der Tierhaltung (einschl. entsprechender Förderung) nicht investieren werden und die Gefahr besteht, dass die Tierhaltung aus Deutschland abwandert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

54. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Pläne hat sie mit Blick auf die Ausbreitung der Delta-Variante und dem damit einhergehenden erhöhten Ansteckungsrisiko auch für kleinere Kinder für die Zeit nach den Sommerferien für die Kita (bleiben diese geöffnet oder welche Pläne gibt es, ggf. zu einem Stufenplan zurückzukehren) und welche weiteren Maßnahmen will sie ergreifen, um eine Öffnung der Kitas und damit das Kinderrecht auf Bildung sicherzustellen, bspw. eine Testpflicht für das Kita-Personal oder auch eine Ausweitung des Testkonzepts für Kinder?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aktuell gilt, dass die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 100 von allen Kindern im Regelbetrieb besucht werden können. Steigt die 7-Tage-Inzidenz auf einen Wert zwischen 100 und 165, müssen die Kinder in festen Gruppen betreut werden, es können jedoch weiterhin alle Kinder ihre Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165 greift der sogenannte Notbetrieb. Im Notbetrieb werden die Kinder betreut, deren Eltern eine Kindertagesbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können. Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt angeordnet wurde, Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben sowie Kinder mit (drohender) Behinderung können stets betreut werden.

Die Staatsregierung sorgt mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket für einen sicheren Kita-Betrieb: Der Freistaat hat Hygienemaßnahmen sowie die Anschaffung von CO₂-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) bereits mit insgesamt rund 23 Mio. Euro unterstützt. Aktuell stimmt die Staatsregierung Eckpunkte für ein erneutes Förderprogramm für mobile Luftreinigungsgeräte ab. Die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung sowie die betreuten Kinder haben außerdem die Möglichkeit, sich regelmäßig und kostenfrei mittels vom Freistaat zur Verfügung gestellten Antigen-Selbsttests auf eine Coronavirus-Infektion zu testen. Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT, der bereits jetzt fortlaufend an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst wird, gibt den Kindertagesbetreuungseinrichtungen einen Leitfaden an die Hand, der den Kita-Betrieb so sicher wie möglich gestaltet. Sofern weitere Anpassungen des Rahmenhygieneplans im Hinblick auf die Ausbreitung der Delta-Variante erforderlich sind, werden diese in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu gegebener Zeit entsprechend vorgenommen.

55. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnis hat sie über die Auswirkungen der Coronakrise auf die Obdach- und Wohnungslosigkeit in Bayern (Zahlen bitte möglichst aufgeschlüsselt nach Kommunen angeben), wann wurde die letzte bayernweite Erhebung dazu durchgeführt und wird die Vorstellung des nächsten Bayerischen Sozialberichts (der letzte stammt aus dem Jahr 2017) unter dem Eindruck der Coronakrise vorgezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Entsprechend der Beschlüsse des Landtags wird die Staatsregierung noch in dieser Legislaturperiode den Fünften Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern vorlegen.

Um teilweise statistische Daten zu den Auswirkungen der Coronapandemie berücksichtigen zu können, soll dieser Bericht nach derzeitigen Planungen dem Landtag im ersten Halbjahr 2022 vorgelegt werden.

Die letzte bayernweite Erhebung zur Wohnungslosigkeit wurde zum Stichtag 30.06.2017 durchgeführt. Aktuellere Angaben zur Wohnungslosigkeit in den 25 kreisfreien Städten Bayerns sind für den kommenden Sozialbericht vorgesehen. Die nächste flächendeckende Erhebung für Bayern wird im Zuge der ersten deutschlandweiten Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen zum Stichtag 31.01.2022 vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden.

56. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Vor dem Hintergrund, dass gerade junge queere Menschen aufgrund von Diskriminierung und Minderheitenstress einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, psychisch zu erkranken und ein vielfach höheres Suizid-Risiko haben als andere Gleichaltrige, sowie vor dem Hintergrund einer Untersuchung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, der zufolge zwei Drittel aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland während der Coronakrise seelische Belastungen verspüren, von einer verminderten Lebensqualität, einem geringeren psychischen Wohlbefinden und einem verschlechterten Familienklima insgesamt berichten, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über die Situation queerer Jugendliche in Bayern in der Coronakrise hat, welche Hilfsangebote bzgl. der besonderen Belastungen queerer Jugendliche in der Coronakrise aufgelegt wurden und welche dieser Angebote dauerhaft verstetigt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse über die spezifische Situation queerer Jugendlicher in Bayern in der Coronakrise.

Es wurden keine Hilfsangebote speziell für queere Jugendliche bzgl. besonderer Belastungen in der Coronakrise aufgelegt.

Um die Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche abzufedern, hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) allerdings gemeinsam mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ein Konzept erarbeitet, wie Kinder und Jugendliche durch zusätzliche Maßnahmen bei der Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie noch stärker unterstützt werden können.

Zudem baut die Staatsregierung derzeit das Beratungs- und Unterstützungsangebot für alle LSBTIQ-Personen, also auch für Jugendliche, aus. Bestehende und erfahrene Einrichtungen werden mit ihrer Kompetenz und Expertise eingebunden. Ziel ist es unter anderem, die Beratungsangebote im ländlichen Bereich auszubauen und bayernweite und regionale Akteure in der Beratung, Weiterbildung und Arbeit mit LSBTIQ-Personen zu vernetzen.

Außerdem soll das Fortbildungsangebot für Fachkräfte, die in LSBTIQ-relevanten Bereichen tätig sind, erweitert werden. Hierbei sollen im ersten Schritt Einrichtungen und Fachkräfte fortgebildet werden, die im Jugendbereich tätig sind, um gerade queere Jugendliche geeignet unterstützen zu können.

Unabhängig von Corona steht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei individuellen und familienbezogenen Problemen ein breites Angebot an Information, Beratung und Unterstützung zur Verfügung, auch im Zusammenhang mit besonderen Problemstellungen der gegenständlichen Zielgruppe. Zentrale Anlaufstellen zur Unterstützung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sind die 96 bayerischen Jugendämter, die sich in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe engagieren, um günstige Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen zu schaffen. Zur

qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme können sich junge Menschen und ihre Familien insbesondere auch an die von der Staatsregierung geförderten und flächendeckend in Bayern vorhandenen rund 180 Erziehungsberatungsstellen wenden.

57. Abgeordnete
Eva Lettenbauer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Koalitionsvertrag folgende Absichtserklärung festgehalten wurde: „Wir wollen prüfen, wie wir die Ehrenamtlichen noch besser unterstützen können, etwa durch regionale Ansprechpartner“, frage ich die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand dieser Prüfung bzw. welche Ergebnisse hat die Prüfung ergeben und welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung unternehmen, um Ehrenamtliche zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Engagementpolitik der Staatsregierung setzt neben einer deutschlandweit einmaligen Infrastruktur und der Stärkung der Anerkennungskultur auf eine beständige Weiterentwicklung des Ehrenamts mit neuen Ideen und Ansätzen.

Nach dem Koalitionsvertrag von CSU und FREIE WÄHLER ist die Staatsregierung aufgerufen zu prüfen, wie die über 5,2 Mio. ehrenamtlich Engagierten in Bayern noch besser unterstützt werden können. Zur Umsetzung hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2019 Regionalkonferenzen in den Regierungsbezirken Schwaben, Unterfranken und Oberpfalz durchgeführt. Die weiteren Regionalkonferenzen konnten coronabedingt noch nicht durchgeführt werden.

Durch diesen engen Dialog zwischen Politik und Zivilgesellschaft soll erreicht werden, dass genau die Maßnahmen umgesetzt werden, die die Ehrenamtlichen vor Ort in ihrem wertvollen Engagement unterstützen können.

Die einzelnen Regionalkonferenzen wurden von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement Bayern e. V. (lagfa Bayern) im Auftrag des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und in Zusammenarbeit mit örtlichen Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement durchgeführt.

In Umsetzung der Ergebnisse der bisherigen Regionalkonferenzen wurde zum 01.01.2021 eine Modellförderung an 19 Standorten in ganz Bayern begonnen, mit der bestehende Einrichtungen für Bürgerschaftliches Engagement (Freiwilligen-agenturen, Freiwilligenzentren, Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement) zu Zentren für lokales Freiwilligenmanagement ausgebaut werden. Ziel ist es, die bestehenden Einrichtungen für Bürgerschaftliches Engagement in ihrer Funktion als Ansprechpartner und Kümmerer für das Bürgerschaftliche Engagement vor Ort zeitgemäß und nachhaltig zu stärken. Aktuelle Herausforderungen im Bereich Engagement sollen von den Einrichtungen so besser gemeistert werden können. Der Ausbau soll vorrangig in den folgenden Handlungsbereichen erfolgen: Digitalisierung sowie Anpassung an sich ändernde Engagementstrukturen und neue Engagementformen, verstärkte Gewinnung von bislang im Engagement unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen und Corporate Social Responsibility (CSR).

58. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Kita-Kinder wurden seit dem Ende der Pfingstferien Corona-Tests seitens der Apotheken in Bayern aufgrund der von den Kitas ausgegebenen Gutscheine abgegeben, wie hoch ist demnach die Bereitschaft der Eltern, an den freiwilligen Testungen teilzunehmen und wie stellt sie sicher, dass spätestens jetzt, wo Lolli- und Gurgeltests in Drogeriemärkten frei verkäuflich sind, diese gegenüber den „Nasenbohrer-Tests“ des Herstellers Abbott deutlich kindgerechteren Tests seitens der Apotheken ausgegeben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aktuell liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Abrechnungen der Selbsttests durch die Apotheken noch nicht vollständig vor, sodass derzeit noch keine Auskunft dazu gegeben werden kann, wie viele Corona-Tests seitens der Apotheken an die Familien mittels der Berechtigungsscheine ausgegeben wurden. Die Tests werden aber sehr gut von den Eltern angenommen, was zahlreiche Rückmeldungen zeigen. Die Auswahl eines geeigneten, kindgerechten Tests obliegt den Apothekerinnen und Apothekern, die am besten einschätzen können, welcher Test für welches Kind geeignet ist.

59. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der am 31.07.2021 auslaufenden Förderrichtlinie zum infektionsschutzgerechten Lüften des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales frage ich die Staatsregierung, wie viele Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen sowie Heilpädagogische Tagesstätten bisher von einer Förderung profitiert haben und mobile Luftreinigungsgeräte und CO₂-Sensoren beschafft haben (bitte differenzieren nach mobilen Luftreinigungsgeräten und CO₂-Sensoren sowie nach einzelnen Landkreisen), wie hoch die Quote der Einrichtungen ist, die bereits von der Förderung profitiert haben (bitte differenzieren nach einzelnen Landkreisen) und wie viele Mittel über die Förderrichtlinie bereits abgerufen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Angaben dazu, wie viele Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Heilpädagogische Tagesstätten in den einzelnen Landkreisen mobile Luftreinigungsgeräte und CO₂-Sensoren beschafft haben, liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht vor. Eine Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden und den Regierungen war in der Kürze der Zeit nicht darstellbar. Demnach kann auch keine Quote der bereits geförderten Einrichtungen angegeben werden.

Der Bewilligungszeitraum für CO₂-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte endet zum 31.07.2021. Bewilligungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen. Diese berichten an das StMAS. Nach derzeitigem Auswertungsstand wurden differenziert nach Regierungsbezirken insgesamt rund 7,59 Mio. Euro bewilligt.

	CO ₂ -Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte (Kita und Großstagepflege) In Euro	CO ₂ -Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte (Heilpädagogische Tagesstätten) In Euro
Oberbayern	2.655.470,63	131.361,51
Niederbayern	533.341,59	18.550,00
Oberpfalz	512.001,01	11.639,99
Oberfranken	535.557,29	47.912,19
Mittelfranken	1.495.472,55	72.750,00
Unterfranken	622.626,72	30.190,13
Schwaben	898.157,12	30.190,13
Summe	7.252.626,91	342.593,95

Eine Aufschlüsselung der Fördersumme auf CO₂-Sensoren und mobile Luftreinigungsgeräte ist nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

60. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung zum Thema „Vertrauliche Spurensicherung ZVSS“ nach sexualisierter und/oder körperlicher Gewalt und dem Umstand, dass seit 01.03.2021 die Leistungen von den Krankenkassen übernommen werden sollen und dass § 132k Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) eine pauschalisierte Abrechnung regelt und den Erkenntnissen und Mitteilungen aus der Praxis, dass noch wichtige Aspekte der Gesamtmaßnahme wie z. B. das Beweissicherungsset, die Lagerstätte im abschließbaren Kühlstand sowie Fortbildung der Ärzte kostenmäßig derzeit nicht erfasst bzw. geregelt sind und unter Kenntnisnahme des Umstandes, dass das Land Hessen 200 Euro Kostenübernahme pauschal pro ZVSS übernimmt, welche Haltung sie zum ZVSS einnimmt und gegebenenfalls dem Beispiel Hessen folgend, dieses Projekt mit Landesmitteln zu unterstützen geneigt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auch aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) besteht Handlungsbedarf, denn momentan werden die Kosten für eine Spurensicherung nur dann übernommen, wenn die betroffene Person unmittelbar mit der Spurensicherung eine Strafanzeige stellt.

Die aus § 132k Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) resultierende Verpflichtung des Abschlusses eines Vertrages mit Krankenkassen und Leistungserbringern wurde bislang noch nicht umgesetzt, da die dafür notwendigen Kapazitäten für das o. g. Projekt vordringlich und vollständig für die Pandemiebewältigung im Zusammenhang mit COVID-19 eingesetzt wurden.

Das StMGP wird nun unter Einbindung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, der Justiz sowie des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Gespräche mit Krankenkassen und Leistungserbringern aufnehmen, um dieses wichtige Thema zeitnah umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird auch geprüft werden, ob zusätzliche Landesmittel erforderlich sind.

61. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Angesichts der Tatsachen, dass ausweislich des DIVI-Reports (DIVI = Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin) vom 04.07.2021 die Zahlen der intensivbetreuten Personen mit positivem COVID-PCR-Test von 5 762 auf 546 um über 90 Prozent gesunken sind¹, den jüngsten Daten aus Abbildung 9 des RKI-Reports (RKI = Robert Koch-Institut) vom 29.06.2021 zu entnehmen ist, dass unter 14-Jährige praktisch nie wegen COVID hospitalisiert werden müssen², selbst bei steigenden Inzidenzen, wie – angeblich wegen der „Delta-Variante“ – derzeit in Großbritannien mit ca. 200 und ausweislich der dennoch nicht steigenden Todeszahlen in Großbritannien und Portugal, durch die „Delta-Variante“ bewirkten Anstiege weder in Großbritannien, noch in Portugal und jüngst auch in Indien nicht in mehr Hospitalisierungen enden³, den jüngsten Daten aus Abbildung 13 des RKI-Reports vom 29.06.2021 zu entnehmen ist, dass unter ca. 8,3 Mio. Schülern in Deutschland in den vergangenen Wochen pro Woche lediglich ca. 20 „Ausbrüche“ registriert wurden⁴, der mit dem Schutz der Menschenrechte auf dem Kontinent Europa beauftragte und von der EU völlig unabhängige Europarat am 27.01.2021 zur COVID-19-Impfpflicht per Resolution 2 361 (2021) feststellte: „7.3.1 ensure that citizens are informed that the vaccination is NOT mandatory and that no one is politically, socially, or otherwise pressured to get themselves vaccinated, if they do not wish to do so themselves; 7.3.2 ensure that no one is discriminated against for not having been vaccinated, due to possible health risks or not wanting to be vaccinated;“⁵, der Regierungsberater Österreichs Prof. Dr. Herwig Kollaritsch mit den folgenden Worten im ORF offenbarte, dass das behauptete Ziel, „Herdenimmunität“ zu erreichen mit den gegenwärtigen Impfsenen gar nicht erreichbar ist: „Leider Gottes ist es so, dass wir bei diesen Impfstoffen nicht davon ausgehen können, dass sie die Übertragung absolut unterbinden. Es ist möglich, dass sie sie etwas reduzieren; was aber bedeutet, wir können mit den Impfstoffen nicht das erzeugen, was wir immer als Herdenimmunität bezeichnen“ (<https://www.youtube.com/watch?v=f74sWxHJXmU> Min. 2.30), die Ständige Impfkommission (STIKO) jegliche Art von Impfungen gegen das COVID-Virus bei Kindern – bis auf begründete Ausnahmen – ablehnt, weswegen evident ist, dass mindestens bei den unter 14-Jährigen und wohl auch bei den unter 60-Jährigen eine Impfung mit dem derzeit auf dem Markt befindlichen Impfsenen in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem mit einer Impfung behaupteten Nutzen steht und angesichts der Tatsache, dass Erzbischof Carlo Maria Viganò in seinem offenen Brief

¹ <https://www.divi.de/divi-intensivregister-tagesreport-archiv/viewdocument/5805/divi-intensivregister-tagesreport-2021-07-04>

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-29-de.pdf?blob=publicationFile

³ <https://ourworldindata.org/covid-deaths>

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-29-de.pdf?blob=publicationFile

⁵ <https://pace.coe.int/en/files/29004/html>

den US-Präsidenten am 30.09.2020, also Monate vor Bekanntgabe der ersten „Mutation“ als wirklichen Zweck der Impfungen mit den Worten „Der Zweck des Great Reset ist die Einführung einer Gesundheitsdiktatur, die auf die Einführung freiheitsvernichtender Maßnahmen abzielt ... wird die Einführung der Impfung mit der Anforderung eines Gesundheitspasses und eines digitalen Personalausweises einhergehen, mit der konsequenten Kontaktverfolgung der Bevölkerung der ganzen Welt.“ die hierdurch zukünftig mögliche Überwachung der weltweiten Mobilität der Bürger mit Hilfe eines „digitalen Gesundheitspasses“ und die damit auch eröffnete Möglichkeit der Einführung eines Sozial-Kredit-Systems nach kommunistisch-chinesischem Vorbild, offenbart (<https://catholicfamily-news.com/blog/2020/10/30/open-letter-to-president-donald-trump/>), frage ich die Staatsregierung, aus welchen wissenschaftlichen Tatsachen – bitte die zugehörigen Studien offenlegen – leitet Ministerpräsident Dr. Markus Söder die in der Bildzeitung vom 04.07.2021 geäußerte Annahme „Das wirksamste Mittel gegen die Delta-Variante ist die Schülerimpfung ...“ ab, obwohl Impfungen die Übertragbarkeit von COVID-19 ja gar nicht unterbinden (bitte alle wissenschaftlichen Tatsachen angeben), aus welchen wissenschaftlich belegten Tatsachen – bitte die zugehörigen Studien offenlegen – leitet Ministerpräsident Dr. Markus Söder seine der Position der STIKO diametral entgegenstehende politische Forderung „Bundesweit müssen wir schnell und gezielt in den Schulen impfen, sobald die Empfehlung der STIKO vorliegt.“ ab (bitte alle wissenschaftlichen Tatsachen angeben) und mit welchen Argumenten meint die Staatsregierung – angesichts des hieraus ableitbaren ersten Faktums – dass die in 1 und 2 abgefragten Tatsachen, die in 1 und 2 abgefragten Gründe für die Positionierung des Ministerpräsidenten zur Ausübung eines indirekten Impfwangs auch für Kinder/Jugendliche für eine zunehmende Anzahl an Bürgern immer weniger überzeugend wirken, und – angesichts des hieraus ableitbaren zweiten Faktums – , dass Erzbischof Viganò als wirklichen Grund für die Impfungen erkennt, dass möglichst breite Schichten der Bevölkerung in die Verwendung des digitalen Impfpasses hineingezwungen werden sollen, um z. B. deren Bewegungen dann überwachen zu können, die Bevölkerung davon überzeugen zu können, dass die von Erzbischof Carlo Maria Viganò angebotene Lesart dieser Tatsachen unzutreffend ist (bitte ausführlich darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die besorgniserregende Delta-Variante, die eine deutlich erhöhte Ansteckung im Vergleich zur bisher in Deutschland am weitesten verbreiteten Alpha-Variante aufweist und nach derzeitiger Datenlage auch mit einer höheren Hospitalisierung einhergeht, wird nach Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) in kürzester Zeit die dominante Variante in Deutschland sein. Es ist das Bestreben der Staatsregierung, eine kommende vierte Welle im Herbst möglichst flach zu halten. Eine möglichst hohe Durchimpfung der Bevölkerung ist hierzu der beste Weg. Alle in Deutschland zugelassenen Impfstoffe zeigen einen hohen Schutz gegen schwere Verläufe bei Infektion mit der Delta-Variante.

Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ist der Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer zugelassen. Wenn auch die Ständige Impfkommission (STIKO) die Impfung von Kindern und Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren nur unter bestimmten Konstellationen empfiehlt (Vorerkrankungen, Kontakt zu vulnerablen, nicht impfbaren Personen, berufliche Indikation), so ist die Impfung bei Kindern und Jugendlichen, die nicht hierunter fallen, laut STIKO jedoch auch nach ärztlicher Aufklärung und bei individuellem Wunsch und Risikoakzeptanz möglich.

Um eine hohe Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen, soll aus Sicht der Staatsregierung allen Kindern und Jugendlichen, für die es einen zugelassenen Impfstoff gibt, auch ein Impfangebot unterbreitet werden. Das schützt nicht nur die Kinder selbst vor einer Ansteckung mit der hochinfektiösen Delta-Variante, sondern auch die vulnerablen Erwachsenen, die nicht geimpft werden können.

Insofern ist ein Impfangebot für Kinder und Jugendliche ein verantwortungsvolles Vorgehen im Sinne einer effektiven Bekämpfung der Pandemie. Nicht Zwang und Kontrolle sind die Gedanken, die hinter diesen Überlegungen stehen, sondern ein effektiver Schutz der gesamten Bevölkerung.

62. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene mehrfach die FFP2-Maskenpflicht, die es nur in Bayern und Berlin gibt, kritisiert hat, das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) nur einen geringen Mehrwert in ihrer allgemeinen Verwendung sieht, die Stiftung Warentest festgestellt hat, dass die Mehrzahl der von ihr getesteten FFP2-Masken nicht richtig sitzt und deswegen auch nicht richtig schützt, gleichzeitig auch die Infektionszahlen in Bayern sich durch die FFP2-Maskenpflicht nicht positiv von denen in anderen Bundesländern unterscheiden, frage ich die Staatsregierung, mit welchen konkreten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Studien sie die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in Bayern begründet, warum sie diese Pflicht trotz der o. g. Standpunkte der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene, der Stiftung Warentest und der europäischen Gesundheitsbehörde ECDC aufrechterhält und wie sie sicherstellt, dass etwa bei Zugfahrten durch Bayern die maximale empfohlene Tragedauer, die zum Beispiel am Arbeitsplatz gilt, nicht überschritten wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Einführung der FFP2-Maskenpflicht in Bayern beruht auf der Erkenntnis, dass FFP2-Masken gegenüber den Community-Masken eine verbesserte Wirkung bieten, da sie einer Normierung unterliegen. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) in Form von Community-Masken unterliegen hingegen keiner Normierung. Stoffdicke, Material und Sitz können daher variieren – und damit auch die Schutzwirkung.

Auch gegenüber medizinischen Gesichtsmasken haben FFP2-Masken entscheidende Vorteile: Wie das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) darlegt, sind medizinische Gesichtsmasken für den Fremdschutz konzipiert. Sie schützen nach Angabe des BfArM vor Tröpfchen, bieten aber weniger Schutz vor Aerosolen als FFP2-Masken (siehe dazu <https://www.bfarm.de/Shared-Docs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>).

Demgegenüber sind FFP2-Masken auch für den Eigenschutz ausgelegt und schützen dabei zugleich vor Aerosolen. Gerade in der aktuellen Zeit, in der die hochinfektiöse besorgniserregende Delta-Variante zunehmend Verbreitung findet, ist einer FFP2-Maske unter dem Aspekt des Eigen- und Fremdschutzes, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach einmaliger Impfung gegen die Delta-Variante ein deutlich reduzierter Impfschutz besteht und bisher erst 40 Prozent der Bevölkerung in Bayern als vollständig geimpft gelten, der Vorzug zu geben.

Dass FFP2-Masken aufgrund ihrer durch die CE-Zertifizierung nachgewiesenen höheren Filtrationsleistung und ihres besseren Dichtsitzes eine höhere Schutzwirkung gegenüber dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Mund-Nasen-Bedeckungen oder Medizinische Gesichtsmasken haben, hat z. B. eine im Journal of Aerosol Science veröffentlichte Studie der Universität der Bundeswehr München gezeigt (<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0021850220301063>).

Auch die Stiftung Warentest führt in ihrer Untersuchung (<https://www.test.de/Masken-Welcher-Mund-Nasen-Schutz-hilft-am-besten-gegen-Corona-5692592-0/>) aus,

dass die geprüften FFP2-Masken sämtlich rund 99 Prozent der Aerosolpartikel zurückhielten.

Bei der empfohlenen max. Tragedauer einer FFP2-Maske von 75 Minuten mit anschließender Erholungspause von 30 Minuten ist klarzustellen, dass es sich bei der genannten Regel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (DGUV Regel 112-190) nicht um eine gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verbindliche Vorgabe handelt. Vielmehr bietet diese Regel dem Arbeitgeber eine Hilfestellung bei der gemäß ArbSchG durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung und dient dem Arbeitgeber als Beispiel. Zudem bezieht sich diese Tragezeit auf Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz im Sinne des ArbSchG unter Rahmenbedingungen, die erheblich beanspruchender sind als beispielsweise die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, weswegen grundsätzlich auch längere Tragezeiten unbedenklich sind.

Sollten gesundheitliche Bedenken im Einzelfall bestehen, kann ggf. eine individuelle ärztliche Beratung sinnvoll sein.

63. Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung in Zusammenhang mit den Spielen der Fußball-Europameisterschaft vor Publikum in der Münchner Allianz Arena vor, welche Auswirkungen haben diese Erkenntnisse auf weitere Sport-Großveranstaltungen wie beispielsweise die Begegnungen der Fußball-Bundesliga und wie viele Bußgeldverfahren oder rechtliche Schritte der Union der Europäischen Fußballverbände (UEFA) wurden nach Kenntnis der Staatsregierung aufgrund von Verstößen gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bzw. gegen die COVID-19-Richtlinien im Stadion in Zusammenhang mit den EM-Spielen in der Münchner Allianz Arena eingeleitet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflegen in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Es fanden insgesamt vier Spiele der UEFA-Europameisterschaft (EM) 2020 in der Allianz Arena in München statt, am 15.06., am 19.06., am 23.06. und am 02.07.2021. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) führt in Zusammenarbeit mit den bayerischen Gesundheitsämtern ein Projekt zur intensivierte Surveillance von infizierten Personen durch, die eines der EM-Spiele in München besucht haben.

Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor, da mögliche Fälle aufgrund der Inkubationszeiten erst mit zeitlichem Verzug von bis zu 14 Tagen bekannt werden können.

Seit dem 01.07.2021 sind bei Sportveranstaltungen 1 500 Zuschauer im Außenbereich erlaubt (§ 12 Abs. 2 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 13. BayIfSMV), von denen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander und die übrigen nur mit festem Sitzplatz teilnehmen dürfen. Die Gesichtsmaske kann am Sitzplatz abgenommen werden. Auf Stehplätzen muss die Gesichtsmaske weiterhin getragen werden (nach Ziffer 7a des Rahmenkonzeptes Sport vom 01.07.2021).

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien haben am 06.07.2021 u. a. beschlossen, große Sportveranstaltungen mit Zuschauendenzahlen über 5 000 rechtzeitig zum Start der jeweiligen deutschen Profiligen bzw. Pokalwettbewerbe abgestimmt zu regeln. Unter Beachtung der einschlägigen Hygienekonzepte soll die zulässige Auslastung oberhalb der absoluten Zahl 5 000 bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 25 000 Zuschauenden liegen. In Bayern soll die maximal zulässige Zuschauerzahl zunächst auf 35 Prozent der jeweiligen Vollaustattung und maximal 20 000 Zuschauer beschränkt werden. Der Beschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 06.07.2021 zum Thema „Zuschauerzulassung bei großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter“ bedarf einer Umsetzung in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen wird derzeit erarbeitet.

Im Rahmen der Spielbegegnungen der UEFA-EM 2020 wurden durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium München bislang keine Anzeigen wegen Verstößen gegen die 13. BayIfSMV im Stadion (Fußballarena München) aufgenommen. Über rechtliche Schritte der UEFA in diesem Zusammenhang liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

64. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen bayerischen Landkreisen findet bereits Abwasserüberwachung zur Früherkennung von Corona-Infektionen statt, bis wann soll die Empfehlung der Europäischen Kommission (EU) 2021/472, in allen Mitgliedstaaten ein Abwassermonitoring-System als Frühwarnsystem zur Bekämpfung von Corona aufzubauen, in den bayerischen Klärwerken umgesetzt sein und wie werden die bayerischen Kommunen bei der Einführung dieser – in vielen europäischen Ländern schon vor Corona zum Standard gehörenden Methode – unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In der Empfehlung der Europäischen Kommission (EU) 2021/472 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein Abwassermonitoring-System als Frühwarnsystem zur Bekämpfung von Corona aufzubauen. Der Bund prüft derzeit die Errichtung eines nationalen Abwassermonitorings. Dazu werden bis Ende 2021 laufende Pilotprojekte ausgewertet. Anschließend wird über die weitergehende Unterstützung von Kommunen zu entscheiden sein.

In Bayern wird ein Abwassermonitoring teilweise bereits umgesetzt. Im Landkreis Berchtesgadener Land wird in einem beispielhaften Projekt der Technischen Universität München mit Unterstützung der Bundeswehr seit November 2020 ein flächendeckendes SARS-CoV-2-Biomarker-Abwasser-Monitoring durchgeführt, dessen Ergebnisse die Lagebeurteilung vor Ort unterstützt und dazu beigetragen hat, Ausbruchereignisse aufzudecken. Auch in anderen Regionen, etwa in Freising, Nürnberg, Augsburg, Erlangen, Starnberg, Ebersberg und München, werden mit Unterstützung der Bundeswehr und der Ludwig-Maximilians-Universität München Abwasserproben untersucht. Informationen über die genaue Anzahl an partizipierenden Landkreisen stehen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht zur Verfügung.

65. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Anreize will sie für vollständig Geimpfte schaffen, werden Corona-Infomobile wie in Augsburg bayernweit eingesetzt, um mehrsprachig über die Impfung zu informieren, und welche Strafen erwägt die Staatsregierung für Menschen, die ihre Impftermine nicht wahrnehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) verfolgt das Ziel, den Impffortschritt und die Impfbereitschaft zu steigern. So startete am 29.06.2021 die Impfkampagne „Ich tu's für...“, insbesondere um die Impfbereitschaft der Unentschlossenen zu steigern. An der Kampagne beteiligen sich auch mehrere Prominente, die gezielt für eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 werben. Mit der vollständigen Aufhebung der Priorisierung und der Erweiterung der Impfangebote in der Breite (durch Privat- und Betriebsärzte, niedergelassene Ärzte und weitere Kooperationspartner) können alle impfwilligen Personen nunmehr niedrigschwellig rasch eine Corona-Schutzimpfung erhalten. Sollte die Impfkampagne durch diese Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erzielen, können zur Schaffung eines Impfanreizes weitere Lockerungen für vollständig Geimpfte in Betracht gezogen werden.

Ein zentraler Einsatz sog. Corona-Infomobile zur Information über Impfungen ist neben bereits laufenden Informationskampagnen und vorhandenen Informationsmöglichkeiten nicht geplant, aber nach eigener Entscheidung des jeweiligen Impfzentrums bzw. der Kreisverwaltungsbehörden möglich.

Das StMGP prüft aktuell mögliche Maßnahmen, wie die Impfbereitschaft weiterhin erhalten werden kann. Aktuell werden Patientenimpfungen in Krankenhäusern ausgeweitet und Betriebsimpfungen für kleine und mittlere Unternehmen weiterhin unterstützt.

Die Gründe, warum Impftermine nicht wahrgenommen werden, sind vielschichtig. Die Staatsregierung setzt auf die Freiwilligkeit der Impfungen. Wenn allerdings die notwendige Solidarität bei einzelnen Bürgerinnen und Bürgern nicht vorhanden sein sollte und Impftermine nicht wahrgenommen werden, ist zu prüfen, wie diese, ggf. über Sanktionen, eingefordert werden kann.

66. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Sequenzierungen von Corona-PCR-Tests werden derzeit pro Woche in Bayern durchgeführt, um neue Varianten frühzeitig zu erkennen, wie werden deren Ergebnisse veröffentlicht und wird sie die Untersuchung von Abwasser zur frühzeitigen und zuverlässigen Erkennung von Corona-Ausbrüchen beauftragen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Derzeit werden aus bayerischen Labors entsprechend der Allgemeinverfügung zur Labormeldepflicht zwischen etwa 300 (KW 24) und 60 (KW 26) Sequenzierungen gemeldet. Sequenzierungen, die in außerbayerischen Labors bzw. an außerbayerischen Laborstandorten durchgeführt werden, fließen in diese Daten nicht ein. Des Weiteren ist eine Sequenzierung von Proben, die sich in den VOC-PCR-Untersuchungen als Alpha-Variante erweisen, aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Insofern geben die Daten, die über die Gesundheitsämter gemäß den Meldeverpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingehen und die unabhängig vom Laborstandort gemeldet werden, ein wesentlich umfassenderes Bild. Die Ergebnisse der Sequenzierungen fließen über die bekannten Meldewege in die IfSG-Melddaten (https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsministerium/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/voc_zahlen.htm) sowie in die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Daten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Berichte-VOC-tab.html) ein. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Sequenzierung ein zeitaufwendiges Laborverfahren ist und die Ergebnisse erst mit einem Nachlauf von etwa zwei bis drei Wochen vorliegen.

Die Empfehlung der Europäischen Kommission (EU) 2021/472, in allen Mitgliedstaaten ein Abwassermonitoring-System als Frühwarnsystem zur Bekämpfung von Corona aufzubauen, wird in Bayern bereits umgesetzt. Im Landkreis Berchtesgadener Land wird in einem beispielhaften Projekt der Technischen Universität München mit Unterstützung der Bundeswehr seit November 2020 ein flächendeckendes SARS-CoV-2-Biomarker-Abwasser-Monitoring durchgeführt, dessen Ergebnisse die Lagebeurteilung vor Ort unterstützt und dazu beigetragen hat, Ausbruchereignisse aufzudecken. Auch in anderen Regionen, etwa in Freising, Nürnberg, Augsburg, Erlangen, Starnberg, Ebersberg und München, werden mit Unterstützung der Bundeswehr und der Ludwig-Maximilians-Universität München Abwasserproben untersucht.

67. Abgeordneter
Andreas Krahl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass aktuell vielerorts eine Abnahme der Impfbereitschaft zu beobachten ist, nachdem Impftermine monatelang begehrt und ausgebucht waren und einige Impfzentren nun bereits spontane Impfungen ohne vorherige Anmeldung anbieten, frage ich die Staatsregierung, wie plant sie zu verhindern, dass bereits vorrätiger Impfstoff verfällt, inwieweit plant sie die Aufrechterhaltung der durch die Impfzentren bereitgestellten Infrastruktur und wie plant sie der sinkenden Impfbereitschaft zu begegnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es obliegt der Planung der Impfzentren, die Impfdosen rechtzeitig zu verimpfen, beispielsweise auch über Sonderaktionen. Ein Verwurf ist zu vermeiden. Darauf hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bereits mehrfach hingewiesen. Damit es nicht zum Verwurf wegen Überschreitens der Haltbarkeit kommt, sind die Impfzentren seit Beginn der Impfkampagne zudem angehalten worden, sog. Hop-On-Listen mit kurzfristig zur Verfügung stehenden impfbereiten Personen zu führen.

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat am 28.06.2021 einen Beschluss zur weiteren Zukunft der Impfzentren nach dem 30.09.2021 gefasst. Nach Auffassung der GMK wird es die vorrangige Aufgabe der niedergelassenen Ärzte sowie der Betriebsärzte sein, mögliche Auffrischungsimpfungen und etwaige Erstimpfungen im Rahmen der dezentralen ärztlichen Impfkampagne durchzuführen. Dies ermöglicht es, die Impfzentren in ihrer derzeitigen Anzahl und Kapazität spätestens zum 30.09.2021 zurückzufahren.

Um den Schutz der Bevölkerung auch nach dem 30.09.2021 zuverlässig zu gewährleisten, können entsprechend dem Beschluss der GMK vorübergehend Impfangebote mit dem Schwerpunkt auf mobilen Impfteams eingerichtet werden, die durch die Länder oder in deren Auftrag betrieben werden. Von diesem Impfangebot sollen vor allem Personengruppen in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, sonstigen Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerberheime) oder in prekären Lebens- und Arbeitsverhältnissen profitieren können. Auch für Menschen aus sozialen Brennpunkten und mit Migrationshintergrund können gebündelte Impfangebote geboten sein, um eine schnelle Durchführung von etwaigen Auffrischungsimpfungen zu ermöglichen.

Da eine Impfserie grundsätzlich in derjenigen Verantwortung vervollständigt werden soll, in der bereits die Erstimpfung durchgeführt wurde, sollen alle ausstehenden Zweitimpfungen zu den in den Impfzentren durchgeführten Erstimpfungen auch über den 30.09.2021 hinaus sichergestellt werden.

Aktuell wird auf Basis dieses Beschlusses die Fortführung eines ergänzenden staatlichen bzw. kommunalen Impfangebots in Bayern geprüft (Vorhaltung tragfähiger Rückfall- und Notfall-Optionen (Stand-by-Betrieb))

Um der sinkenden Impfbereitschaft zu begegnen, hat das StMGP am 29.06.2021 die Impfkampagne „Ich tu's für...“ gestartet, um die Impfbereitschaft der Unentlassenen zu steigern. An der Kampagne beteiligen sich auch mehrere Promi-

nente, die gezielt für eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 werben. Mit der vollständigen Aufhebung der Priorisierung und der Erweiterung der Impfangebote in der Breite (durch Privat- und Betriebsärzte, niedergelassene Ärzte und weiteren Kooperationspartnern) können alle impfwilligen Personen nunmehr niedragschwellig rasch eine Schutzimpfung erhalten.

68. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen sind bislang an der sogenannten Delta-Variante des SARS-CoV-2-Virus erkrankt (Angaben bitte in absoluten Zahlen und prozentualem Anteil), wie viele der an der Delta-Variante erkrankten Personen sind bislang verstorben (Angaben bitte in absoluten Zahlen und prozentualem Anteil) und wie viele der an der Delta-Variante erkrankten oder verstorbenen Personen waren geimpft (bitte nach Impfstoff auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die besorgniserregende Variante (VOC) Delta wird mit aufwändigen Sequenzierungen nachgewiesen, für die eine längere Bearbeitungszeit eingeplant werden muss. Folglich ist mit den Ergebnissen erst zwei bis drei Wochen nach der Fallmeldung selbst zu rechnen. Bei der Interpretation von Meldungen pro Meldewoche ist zu berücksichtigen, dass sich diese Angaben daher rückwirkend ändern können.

- Mit Datenstand 06.07.2021, 08.00 Uhr wurden insgesamt 659 mit der Delta-Variante infizierte Fälle in Bayern gemeldet. In KW 25 wurden 130 Fälle mit der Delta-Variante gemeldet; dabei handelte es sich um 14 Prozent von allen Meldungen dieser Woche.
- Sechs der insgesamt 659 gemeldeten Fälle wurden als verstorben gemeldet (entspricht ca. 1 Prozent)
- Von den 659 Fällen waren 22 vollständig geimpft (mit BioNTech/Pfizer 19, mit AstraZeneca 2 und mit Johnson&Johnson 1). Von den sechs Menschen, die mit der Delta-Variante bis einschließlich Meldewoche 26 als verstorben gemeldet wurden, war keine Person vollständig geimpft.

69. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, sind ihr angesichts der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Kreuzimpfungen mit AstraZeneca und Biontech oder Moderna Erkenntnisse bekannt, ob bzw. für welche Alters-/Menschengruppen unter 60 Jahren dies empfohlen wird und plant die Staatsregierung, diese Impfkombination in Bayern verstärkt einzusetzen, damit eine schnellere Zweitimpfung möglich ist und AstraZeneca nicht „liegenbleibt“?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aufgrund sehr seltener schwerer Nebenwirkungen, die v. a. bei Frauen unter 50 Jahren aufgetreten sind, hat die STIKO die beiden vektorbasierten Impfstoffe (Vaxzevria der Firma AstraZeneca und COVID-19 Vaccine Janssen der Firma Janssen Cilag International) nur für Personen im Alter von 60 Jahren und darüber empfohlen. Der Einsatz der beiden vektorbasierten Impfstoffe unterhalb dieser Altersgrenze von 60 Jahren ist jedoch nach ärztlicher Aufklärung und bei individueller Risikoakzeptanz durch die impfwillige Person ebenfalls möglich.

Seit April 2021 empfiehlt die STIKO für unter 60-Jährige, die bereits eine Dosis Vaxzevria erhalten hatten, eine heterologe Impfserie. Inzwischen liegt eine klinische Evidenz zur Immunogenität dieses Impfschemas vor, die die getroffene Entscheidung nachträglich rechtfertigt: Mehrere Studien weisen darauf hin, dass die erzielte Immunantwort nach heterologem Impfschema deutlich stärker und vermutlich aufgrund der deutlich höheren Antikörperkonzentrationen auch dauerhafter ist als die Immunantwort nach einer homologen Impfserie mit Vaxzevria. Daraufhin hat die STIKO ihre Empfehlung geändert und empfiehlt die heterologe Impfung jetzt für alle Personen entsprechend der Impfstoffzulassung unabhängig vom Alter. Die 2. Impfstoffdosis mit einem mRNA-Impfstoff wird in einem Impfabstand ab 4 Wochen zur vorangegangenen Impfung mit Vaxzevria empfohlen, um möglichst rasch einen vollständigen Impfschutz zu erlangen.

Die Staatsregierung hat diese Empfehlung umgesetzt: Jeder volljährigen impfwilligen Person, die sich im Juli und August 2021 mit Vaxzevria erstmalig impfen lässt, wird zur Vervollständigung der Impfserie in einem Abstand von mindestens vier Wochen eine Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff angeboten.

70. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Bezugnehmend auf die öffentliche Diskussion um die Impfbereitschaft frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie zu abgesagten und nicht wahrgenommenen Impfterminen in den Impfzentren und bei den niedergelassenen Ärzten in Bayern hat (wenn möglich bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk für die vergangenen 8 Kalenderwochen), welche Maßnahmen sie ergreifen will, um die Impfbereitschaft in Bayern zu gewährleisten und zu unterstützen, damit jeder Impfwillige eine Impfung schnellstmöglich erhalten kann, und unter welchen Bedingungen, bei zunehmender Durchimpfung, sie eine vollständige Rückkehr zur Normalität plant?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Detaillierte Daten zu abgesagten und nicht wahrgenommenen Impfterminen in den bayerischen Impfzentren liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor. Dem StMGP ist aber allgemein bekannt, dass es nicht nur einzeln zur Nichtwahrnehmung insbesondere vereinbarter Zweittermine für Schutzimpfungen kommt. In der Kürze der für eine Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit wurde von einer Abfrage der 100 Impfzentren abgesehen.

Das StMGP hat am 29.06.2021 die Impfkampagne „Ich tu's für...“ gestartet, um die Impfbereitschaft der Unentschlossenen zu steigern. An der Kampagne beteiligen sich auch Prominente, die gezielt für eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 werben. Mit der vollständigen Aufhebung der Priorisierung und der Erweiterung der Impfangebote in der Breite (durch Privat- und Betriebsärzte, niedergelassene Ärzte und weitere Kooperationspartner) können alle impfwilligen Personen nunmehr niedrigschwellig rasch eine Schutzimpfung erhalten. Die Aufhebung von COVID-19-Schutzmaßnahmen hängt von vielen Faktoren und Entwicklungen ab (v. a. Ausbreitung der Delta-Variante, Impfstoffversorgung und -fortschritt, nationale und internationale Entwicklungen), die sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen lassen. Deswegen kann eine Aussage zu Art und Umfang künftiger Lockerungen nicht mit hinreichender Sicherheit getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

71. Abgeordneter
Dr. Helmut Kaltenhauser
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche formale Ausbildung haben die einzelnen Mitarbeiter im Staatsministerium für Digitales – StMD (bitte aufgeschlüsselt nach Abschluss und Fachrichtung, wie z. B. Juristen oder MINT-Absolventen – MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), welche beruflichen Erfahrungen haben sie im Bereich der Digitalisierung (insbesondere in Behörden sowie in der freien Wirtschaft) und welche Fachkenntnisse werden bei der Beschäftigung externer Berater hauptsächlich zugekauft?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

1. Formale Ausbildung der Mitarbeiter im StMD

Das Team des StMD zeichnet sich durch eine große Bandbreite der vertretenen Ausbildungsrichtungen und Berufsabschlüsse aus. Der Anteil der Juristinnen und Juristen (Zweite Juristische Staatsprüfung) beträgt ca. 25 Prozent. Ca. 20 Prozent der Beschäftigten des StMD haben einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss, der entweder an einer Universität oder an einer Fachhochschule erworben wurde. Ungefähr 10 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen IT-Abschluss erworben (Studium an Universität/Fachhochschule oder Berufsausbildung). Ca. 5 Prozent der Beschäftigten haben einen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule erworben. Darüber hinaus finden sich Abschlüsse in Physik, Mathematik, Geschichts-, Sprach-, Politik- und Kulturwissenschaften. Außerdem verfügen mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Abschlüsse in einem dualen Studiengang an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern oder haben einen Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung erlernt.

2. Berufliche Erfahrungen der Mitarbeiter im StMD

Wie auch bei der Frage nach der formalen Qualifikation ist hinsichtlich der Berufserfahrung im Bereich der Digitalisierung keine einheitliche Antwort möglich. Auch hier gestaltet sich das Bild vielfältig. Neben den Beschäftigten, für die das StMD nach erfolgreichem Berufsabschluss die erste Karrierestation darstellt, konnten auch Beschäftigte mit vorheriger Berufserfahrung eingestellt werden. Nach der Gründung des StMD wechselten u. a. Beschäftigte mit einschlägiger Berufserfahrung aus dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, dem Landesamt für Finanzen, dem Landesamt für Steuern oder dem Zentrum Digitalisierung.Bayern (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Wirtschaft – StMWi) an das StMD. Bei der Suche nach Beschäftigten außerhalb der öffentlichen Verwaltung spielt bei der Frage nach Berufserfahrung insbesondere eine Rolle, ob die Bewerberinnen und Bewerber Erfahrungen im Bereich des Projektmanagements und im Bereich agiler Arbeitsmethoden (z. B. Scrum oder Design Thinking) mitbringen.

3. Fachkenntnisse externer Berater

Soweit externe Berater beauftragt wurden, handelt es sich hauptsächlich um Berater mit IT-Kenntnissen sowie Kenntnissen im Bereich Projektmanagement.

72. Abgeordneter
**Gerd
Mannes**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel finanzielle Mittel wurden seit der Gründung des Staatsministeriums für Digitales (StMD) bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für das Programm Bayern Digital ausgegeben, wie viel finanzielle Mittel wurden seit der Gründung des StMD bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für die Hightech Agenda Bayern ausgegeben und wie viel finanzielle Mittel wurden seit der Gründung des StMD bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für die Hightech Agenda Plus ausgegeben?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bezüglich der Ausgaben der Staatsregierung zu BayernDigital wird auf die Antwort der Staatsregierung in der Drs. 18/15037¹ vom 23.04.2021 und hier insbesondere auf die Anlage, Tabelle zu Fragen 1 und 2 a, 2 b verwiesen, da eine Aktualisierung in der für eine Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

Bis zum 30.06.2021 wurden im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) rund 47,7 Mio. Euro, im Bereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie rund 60,2 Mio. Euro und im Bereich des StMD rund 3,7 Mio. Euro für die „Hightech Agenda Bayern“ einschließlich der „Hightech Agenda Bayern Plus“ ausgegeben. Eine Aufteilung nach „Hightech Agenda Bayern“ und „Hightech Agenda Bayern Plus“ ist nicht möglich, da es sich bei wesentlichen Teilen der „Hightech Agenda Bayern Plus“ (insbesondere im Bereich des StMWK) um eine Ausweitung und Beschleunigung von Maßnahmen der „Hightech Agenda Bayern“ handelt, für die die Ausgaben ununterscheidbar bei denselben Titeln nachgewiesen werden.

¹ Schriftliche Anfrage Drs. 18/15037 der Abgeordneten Annette Karl, SPD-Fraktion, vom 28.01.2021: Maßnahmen zur Digitalisierung in Bayern II (<https://www.landtag.de>)